

Forchheimer Stadtanzeiger



Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim

29.01.24 bis 09.02.24:
Anmeldewoche für Kitas
für das neue Betreuungsjahr

Winterwald-Wochenende
am 03./04. Februar
im Forchheimer Kellerwald

Stadtbücherei:
Denkgrenzen ausloten im
Philosophischen Nachtcafé



Foto: kali9 auf iStock

AKTUELLES

Stadtverwaltung Forchheim

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo - Mi 08.00 – 12.00 Uhr
Do 08.00 – 17.30 Uhr
Fr 08.00 – 12.00 Uhr

Zentrale

09191 714-0

Einwohnermeldeamt*

09191 714-450
einwohnermeldeamt@forchheim.de

Standesamt

09191 714-344 und -233
standesamt@forchheim.de

Bürgeranfragen

buergeranfrage@forchheim.de

Oberbürgermeister und Bürgermeister*in

09191 714-212

Fundbüro

09191 714-207
fundbuero@forchheim.de

Friedhofsverwaltung

09191 714-359
friedhofsamt@forchheim.de

Amt für öffentliches Grün

09191 714-436
gartenamt@forchheim.de

Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

09191 714-229
ordnungsamt@forchheim.de

Citymanagement

09191 714-362
citymanagement@forchheim.de

Klimaschutzmanagement

09191 714-423
klimaschutz@forchheim.de

Tourismusmanagement*

09191 714-338
tourist@forchheim.de

Stadtarchiv*

09191 714-314
archiv@forchheim.de

*Öffnungszeiten siehe Homepage:
www.forchheim.de

Titelthema

Kita-Plätze ab September 2024: Schnupper-Termine



Foto: pixabay

Schnupper-Termine für interessierte Eltern bietet das Amt für Jugend, Bildung, Sport und Soziales der Stadt Forchheim für die städtischen Kindertagesstätten im Januar und Februar 2024 an: Zur Voranmeldung ihres Kindes für das kommende Betreuungsjahr ab September 2024 sind Eltern herzlich eingeladen, gemeinsam mit ihrem Kind die künftige KiTa kennenzulernen: Sie können sich über das jeweilige Konzept informieren und erhalten alle relevanten Informationen, die für die Anmeldung erforderlich sind. Eine telefonische Voranmeldung ist notwendig! Bei folgenden städtischen Kindertagesstätten kann ein Anmeldetermin telefonisch vereinbart werden:

- KiTa Sattlertor (Leitung: Frau Amon), Karolingerstraße 15 a und Am Schießanger 3, Tel. 09191 34155-10 für Freitag, 26.01.2024 oder Samstag, 27.01.2024;
- Gerhardinger Kinderhaus mit Krippe (Leitung: Frau Kaiser), Kasernstraße 9, Tel. 09191 34155-47 für Freitag, 26.01.2024 oder Samstag, 27.01.2024
- KiTa Kersbach mit Krippe (Leitung: Frau Habermann), Pfarrgartenstraße 1, Kersbach, Tel. 09191 67161 für Samstag, 27.01.2024
- Kindergarten Carl-Zeitler (Leitung: Frau Laugner), Bögstraße 79 b, Tel. 09191 65761 für Samstag, 27.01.2024
- KiTa Am Lindenanger (Leitung: Frau Baumgarten), Bamberger Straße 48, Tel.: 09191 3408430 für Samstag, 27.01.2024

- Kinderhort Sattlertor (ab 1. Klasse, Leitung: Frau Lochner), Karolingerstraße 15 a, Tel.: 09191 34155-20 für Mittwoch, 31.01.2024, Donnerstag, 01.02.2024 oder Samstag, 03.02.2024

Bitte beachten Sie den Artikel „Anmeldungen für die Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte in der Stadt Forchheim für das Betreuungsjahr September 2024 - August 2025“ mit Hinweisen zur Anmeldewoche vom 29. Januar 2024 bis zum 09. Februar 2024 in der Rubrik „Bildung und Wirtschaft“ in dieser Ausgabe!

Die Zusage oder Absage über einen möglichen Betreuungsplatz erfolgt, nachdem die reguläre Anmeldezeit für alle Kindertagesstätten im Stadtgebiet vom 29. Januar 2024 bis zum 09. Februar 2024 beendet ist und nachdem das Abgleichgespräch aller Einrichtungen in der Zeit von Mitte bis Ende März 2024 stattgefunden hat. Die Zu- und Absagen ergehen anschließend schriftlich an die Eltern.

Aktuelles

Tagesskifahrt für Jugendliche



Am Wochenende einfach mal raus, auf den Berg und hinein ins Schneevergnügen – und das ganze ohne Eltern? Das geht: die Jugendpfleger*innen aus Ebermannstadt, Hausen/Heroldsbach und Forchheim bieten gemeinsam eine Tagesskifahrt für Jugendliche ab 14 Jahren an: Startet morgens in die Alpen

AKTUELLES

und genießt einen Tag lang die Pisten und das Skifahren.

Wann: 27.01.24, Start um 6 Uhr (Dauer 1 Tag)

Wo ...es genau hingehet, wird wenige Tage vorher anhand der Schneeverhältnisse entschieden.

Kosten: 30 Euro pro Person (muss vorab im Portal des Ferienprogramms gezahlt werden) + Skipasskosten ca. 50 Euro (werden bar im Bus eingesammelt)

Anmeldung:

www.unser-ferienprogramm.de/forchheim

Informationen:

www.unser-ferienprogramm.de/forchheim oder beim Stadtjugendpfleger Daniel Sauer:

stadtjugendpfleger@forchheim.de oder Tel. 09191 714-215

Kellerwald-Winterzauber in Forchheim!

Den Winter daheim erspüren und genießen – das geht besonders gut am märchenhaften Winterwald-Wochenende am 3. und 4. Februar im Forchheimer Kellerwald! Sieben Bierkeller erwarten an diesem Wochenende Gäste, dazu sind Livemusik, Aktionen und Angebote auf einer heuer deutlich erweiterten Festfläche zwischen den sieben Kellern und dem oberen Festplatz geplant. Um jeweils 12 Uhr beginnt das Treiben im – vielleicht – verschneiten Winterwald in Forchheim. Auf dem oberen Festplatz steht am Samstag und Sonntag eine große Aus-

wahl an Buden mit allerlei Leckereien und winterlichen Getränke-spezialitäten, auf dem Karussell können die kleinen Besucher*innen ihre Runden drehen. Für wohlige Wärme beim Stopp zwischendurch sorgen Feuertonnen, neben denen sich die angebotenen süßen und deftigen Schlemmereien trotz winterlicher Kälte in Ruhe genießen lassen. Leckereien wie Lángos, Gegrilltes und Pizza werden ebenso feilgeboten wie auch „Baumstriezel“ und andere süße Köstlichkeiten.

Mit zwei Events ist Radio Bamberg dabei: Die „Team-Challenge“ läuft am Samstag ab 14 Uhr, Team-Challenge am Samstag ab 14 Uhr, zu gewinnen ist ein Reisegutschein in Höhe von 2.500 Euro, gesponsert von der Reiseinsel Forchheim. Beim Familien- und Kinder-spaß am Sonntag ab 14 Uhr sind die Preise eine Saisonkarte für den Erlebnis-park Schloss Thurn (gesponsert von Schloss Thurn), ein Überraschungspaket von Radio Bamberg und ein Gutschein für die Kinderstadtführung der Stadt Forchheim. (Informationen: www.radio-bamberg.de)

Diese Keller machen mit ...

Sieben Bierkeller öffnen heuer für den Forchheimer Winterzauber: Kulinarische Köstlichkeiten und Live-musik mit den „Aischtaler Knutsch-bären“ bietet Birgit's Schindlerkeller (Samstag 17 - 21 Uhr und Sonntag 15 - 19 Uhr). Der Greif Keller sorgt neben seiner reichhaltigen Speisekarte

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,



wenn schaurige Seeräuber die Säbel rasseln lassen, Pippi Langstrumpf ihre Späße treibt, Balou der Bär auf der Straße steppt, aus der Bütt messerscharfe Pointen abgefeuert werden und Gardemädchen in Formation auftreten, dann ist wieder Faschingszeit in Forchheim. Sind Sie auch dabei bei den Jubiläums-Prunksitzungen der „Närrischen Siedler“ an diesem Wochenende?

Ganz besonders freue ich mich auf den Faschingsumzug am Faschingssonntag, 11. Februar 2024, die Planungen laufen dafür bereits. Der Zug wird wieder in der Lichteneiche starten und über die Piastenbrücke laufen.

Doch wie bei jeder guten Party steckt auch hinter dem Faschingsumzug eine gut getaktete Organisation: Unsere Mitarbeiter des Bauhofs sind bereits Tage vorher damit beschäftigt, das Bächla abzudecken, stellen Absperrgitter auf, sorgen dafür, dass Hinweisschilder am richtigen Platz stehen. Unsere Gärtner*innen und Florist*innen des Gartenamtes kümmern sich darum, dass der Faschingsumzug durch Blumen noch schöner wird. Weil nach jeder Feier auch aufgeräumt werden muss, sind gleich im Anschluss an den Umzug die Kollegen des Bauhofs in Handarbeit mit Schaufel und Besen und zusätzlich mit Kehrmaschine damit beschäftigt, die Strecke zu reinigen.

Als Oberbürgermeister ist es mir ein Bedürfnis, sämtlichen ehrenamtlichen Organisator*innen und Helfer*innen, die vor und hinter den Kulissen am Start sind, meinen Dank auszusprechen. Durch Ihre Zeit und Ihr Engagement bereiten Sie nicht nur mir persönlich, sondern vielen Forchheimer*innen eine Zeit voller Ausgelassenheit, Spaß und Frohsinn. Mir ist bewusst, dass die Organisation von Großveranstaltungen einen immer größer werdenden Aufwand bedeutet, der aber in Anbetracht eines gesteigerten Sicherheitsbedürfnisses notwendig ist.

Wir sehen uns!

**Ihr Oberbürgermeister
Dr. Uwe Kirschstein**



Foto: kzenon auf iStock_Getty Images

AKTUELLES

ebenfalls für Livemusik mit der Band „Keep It Simple“ (Sonntag ab 15 Uhr). Kulinarische Köstlichkeiten können Gäste auf dem Rappen Keller, dem Winterbauerkeller, dem Neder Keller und dem Stäffala-Keller probieren und winterliche Spezialitäten und Getränke genießen. Der Schützenkeller stellt einen Ausschankwagen bereit, an dem kalte und heiße Getränken angeboten werden. Sitz- und Stehplätzen beim Schützenkeller stehen zur Verfügung. „Zum ersten Kellerwald Winterzauber im vergangenen Jahr gab es einen sehr großen Ansturm an Besucher*innen, deshalb haben wir für dieses Jahr das Angebot auf dem Festplatz deutlich erweitert“, so Nico Cieslar, Leiter des Amts für Marketing, Tourismus & Internationale Beziehungen. Die Broschüre zum Kellerwald Winterzauber liegt in der Tourist-Information Forchheim in der Kapellenstraße 16 aus und kann auch auf der Touristik-Website der Stadt Forchheim www.forchheim-erleben.de heruntergeladen werden.

SILENT DISCO von 18 – 22 Uhr!



Foto: KopfhörerEventsDeutschland

Beim „Winterzauber“ im Forchheimer Kellerwald am 03.02.24 und 04.02.24 ist das Kulturamt der Stadt Forchheim mit einer besonderen Aktion vertreten: We call it DISCO – but SILENT. Das funktioniert mit Kopfhörern! Die Silent Disco findet am Samstag und Sonntag jeweils von 18 bis 22 Uhr am Kellerwald Festplatz statt. Auflegen werden neben

der lokalen „Tante Emma“-Crew auch regionale DJs. Die Sets gehen von Tech-House über Hip Hop, Minimal und Funk. Dort, wo sonst während des Annafestes Autoscooter über den Boden gleiten, kann am Kellerwald Festplatz das Tanzbein geschwungen werden. Und das sogar ohne die Anwohner*innen in ihren Wohnzimmern unfreiwillig mit Bässen und Beats zu beschallen. Wie geht das? Natürlich mit Kopfhörern! Das Prinzip nennt sich Silent Disco! Neugierige und tanzbegeisterte Besucher*innen sind herzlich eingeladen, der Winterkälte mit rhythmischen Körper-Bewegungen zu trotzen. Spezialkopfhörer können vor Ort gegen ein Pfand ausgeliehen werden und dann kann es auch schon losgehen. Je nach Gusto wählt man zwischen drei Live-Kanälen, die von unterschiedlichen DJs aus Forchheim und der Region bespielt werden. Per Knopfdruck darf man nach Lust und Laune die „Tanzflächen“ wechseln, und sich durch die Sets der DJs hören. Die Anzahl der Kopfhörer ist begrenzt, aber während man auf das nächste freie Gerät wartet, lässt sich die Wartezeit auch herrlich verkürzen. Man stelle sich vor: Hunderte tanzende Menschen, mit leuchtenden Ohren und unterschiedlich zappelnden Körpern, dazu das rascheln der Schneeanzüge und tippeln der Winterstiefel - sicherlich ein Bild für Götter und ein riesen Spaß! Der Eintritt ist frei. Das Kopfhörer-Pfand beträgt 10 Euro.

Timetable der SILENT DISCO:

SAMSTAG 3. FEBRUAR 2024		
	18 - 20 Uhr	20 - 22 Uhr
Kanal 1	Avaro <i>Deep- & Tech-House</i>	Aexcit <i>Deep- & Tech-House</i>
Kanal 2	DJ Ruzo <i>Hip-Hop</i>	DJ Peny <i>Hip-Hop</i>
Kanal 3	Almond b2b Hanoi <i>Minimal- & Tech-House</i>	Almond b2b Hanoi <i>Minimal- & Tech-House</i>
SONNTAG 4. FEBRUAR 2024		
	18 - 20 Uhr	20 - 22 Uhr
Kanal 1	Just Another DJane <i>Ibiza House</i>	Karlito <i>Ibiza House</i>
Kanal 2	Rick le Fleur <i>Soul, Funk & Disco</i>	Marcus Wachsmann <i>Soul, Funk & Disco</i>
Kanal 3	Jodokus b2b Foxy Fatal <i>Minimal- & Tech-House</i>	Jodokus b2b Foxy Fatal <i>Minimal- & Tech-House</i>

Änderungen vorbehalten

Serverarbeiten

In der Stadtbücherei Forchheim ist am Freitag, 19.01.24, ab 12 Uhr aufgrund von Baumaßnahmen am städtischen Server nur die Notausleihe möglich. Die Selbstverbucherterminals und das Rückgabeterminale sind außer Betrieb, aber im Notprogramm an der Infotheke sind Ausleihe und Rückgabe möglich. Verlängerungen, Vormerkungen und Recherchen sind an diesem Tag nicht möglich.

Folgende „Programme“ sind außerdem betroffen und am 19.01.24 nicht erreichbar bzw. nutzbar:

- OPAC (buecherei-open.forchheim.de)
- franken.onleihe.de
- franken.overdrive.com
- brockhaus.de
- munzinger.de

Forchheimer Stadtanzeiger jetzt in der meinOrt-App. Auch zwischen den Ausgaben aktuell informiert. ePaper. Archiv. Ausgewählte Texte vorlesen lassen. Kostenlos in den App-Stores von Apple und Google sowie direkt unter www.meinort.app



AKTUELLES

Fairtrade-Stadt: Gewinn aus Klima-Rallye übergeben



Gewinnübergabe im Weltladen Forchheim von links nach rechts: Stadträtin Melanie Rövekamp (Steuerungsgruppe „Fairtrade Town Forchheim“), Eugen Wette-Köhler (Forchheim for Future e.V. bzw. Zukunftshaus Forchheim), Julia Hösl (Stadt Forchheim, Steuerungsgruppe „Fairtrade Town Forchheim“), Karin Hofmann (Gewinnerin Klima-Quiz und Gemeindereferentin im kath. Seelsorgebereich Forchheim), Susanne Ehrenspeck (Weltladen Forchheim) und Alexandra Lowig (Unverpackt & more).

Glückliche Gewinnerin der diesjährigen Klima-Rallye der Fairtrade-Stadt Forchheim wurde Karin Hofmann, Gemeindereferentin im kath. Seelsorgebereich Forchheim. Sie erhielt bei der Gewinnübergabe im Weltladen Forchheim in der Wiesentstraße 3 in Forchheim einen Wertgutschein. (vgl. Foto im Anhang dieser Mitteilung). Die Stadt Forchheim trägt seit nunmehr 10 Jahren die Auszeichnung „Fairtrade-Stadt“! Damit erfüllt die Große Kreisstadt alle fünf Kriterien der „Fairtrade-Towns“-Kampagne. Erstmals wurde Forchheim im Jahr 2013 dieses Zeugnis durch Fairtrade Deutschland e.V. ver-

liehen. Auch für das Jahr 2024 plant die Steuerungsgruppe „Fairtrade Town Forchheim“ Veranstaltungen und Aktionen. Mit Karin Hofmann freuten sich Stadträtin Melanie Rövekamp von der Steuerungsgruppe „Fairtrade Town Forchheim“, Eugen Wette-Köhler, für den Verein „Forchheim for Future“ e.V. bzw. das „Zukunftshaus Forchheim“ in der Sattlertorstraße 16 in Forchheim, Julia Hösl für die Stadt Forchheim und ebenfalls Mitglied der Steuerungsgruppe, Susanne Ehrenspeck vom Weltladen und Alexandra Lowig von „Unverpackt & more“ in der Apothekenstr. 14 in Forchheim). Insbesondere bedankten

sich die Vertreter*innen der Steuerungsgruppe „Fairtrade Town Forchheim“ für das Engagement des Zukunftshauses, des Weltladens und von „Unverpackt & more“, mit deren Mithilfe die Klima-Rallye durchgeführt werden konnte.

Im Rahmen der Fairen Woche 2023 lief unter dem Motto „Fair. Und kein Grad mehr!“ die Klima-Rallye im September 2023. Bei der Aktion drehte sich alles rund um das Thema Klimagerechtigkeit und Fairer Handel.: Die Klima-Rallye hatte einen Schwerpunkt im Weltladen (Trägerverein „Solidarität in der Einen Welt“ e.V.). Geboten wurde das Klima-quiz „Bist du ein*e Fair Trade-Expert*in? Teste dein Wissen zum Fairen Handel und zur Fairen Woche!“ mit Verlosung.

Wer macht mit?

Die Steuerungsgruppe „Fairtrade Town Forchheim“ mit Mitgliedern aus den Reihen des Stadtrates, der Stadtverwaltung und dem Weltladen arbeitet daran, den fairen Handel in der Stadt Forchheim nachhaltig zu verankern. Mitstreitende aus Politik, Zivilgesellschaft und Wirtschaft sind herzlich eingeladen, sich mit für das gemeinsame Ziel einzubringen und den fairen Handel auf lokaler Ebene zu fördern: Willkommen sind alle, die sich z.B. gerne an der Steuerungsgruppe beteiligen möchten – ob Einzelpersonen oder Vereine, Schulen oder Interessengruppen. Über die E-Mail-Adresse der Steuerungsgruppe fairtrade@forchheim.de können Fragen, Wünsche und Anregungen direkt gesendet werden.



Fairtrade-Rohprodukte

Foto: IlkayKarakurt_Fairtrade Deutschland

Oberbürgermeister Dr. Uwe Kirschstein ist die Verlängerung des Titels „Fairtrade-Stadt“ im Jahr 2023 eine wichtige Bestätigung:

AKTUELLES

„Ich bin stolz auf dieses Jubiläum und freue mich, dass Forchheim nun seit 10 Jahren dem internationalen Netzwerk der „Fairtrade-Towns“ angehört. Die bestätigte Auszeichnung versteht die Stadt Forchheim unbedingt als Motivation. Wir möchten unser kommunales Engagement weiter intensivieren, was auch durch einen aktuellen Stadtratsbeschluss untermauert wurde.“

Nachweislich fünf Kriterien musste die Stadt Forchheim von Anfang an erfüllen, um von dem gemeinnützigen Verein Fairtrade Deutschland e.V. die Urkunde für ihr Engagement zum fairen Handel zu erhalten:

Der Stadtrat hielt und hält die Unterstützung des fairen Handels mit Stadtratsbeschluss fest. Die Steuerungsgruppe „Fairtrade-Stadt“ in Forchheim koordiniert zusammen mit der Verwaltung die Aktivitäten und kümmert sich Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit und um die Einbeziehung der Zivilgesellschaft. Vorhanden ist zudem ein vielfältiges Angebot an Produkten aus fairem Handel sowohl in der Ver-

waltung - vom fairen Kaffee und Zucker über umweltgerechtes Kopierpapier bis zur nachhaltigen Beschaffung von z.B. Möbeln für KiTas – als auch in Geschäften und gastronomischen Betrieben.

Die „Fairtrade-Towns“-Kampagne bietet der Stadt Forchheim konkrete Handlungsoptionen zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nation (Sustainable Development Goals - SDG´s), die 2015 verabschiedet wurden. Unter dem Motto „global denken, lokal handeln“ leistet die Stadt mit ihrem Engagement einen wichtigen Beitrag. Die Stadt Forchheim ist Teil eines Netzwerks von 820 Fairtrade-Towns in Deutschland und über 2000 Fairtrade-Towns in insgesamt 36 Ländern, u.a. Großbritannien, Schweden, Brasilien und der Libanon. Das Engagement der vielen Menschen zeigt, dass eine Veränderung möglich ist, und dass jede und jeder etwas bewirken kann, heißt es auf der Homepage der „Fairtrade-Towns“-Kampagne www.fairtrade-towns.de

Standesamt Forchheim geschlossen

Wegen einer betrieblichen Weiterbildungsmaßnahme muss das Standesamt Forchheim **am Mittwoch, 31. Januar 2024**, geschlossen bleiben.

Ukraine

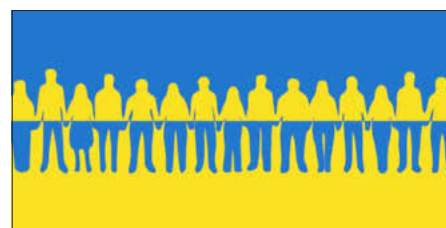


Foto: pixabay ChiaJo

Alle aktuellen Informationen der Stadt Forchheim für Geflüchtete und Helfer*innen finden Sie gebündelt auf der städtischen Website unter www.forchheim.de/ukraine-hilfe

Nachruf

Am 02. Dezember 2023 verstarb im Alter von 87 Jahren unser früherer Mitarbeiter,

Herr Karl Jäger

Der Verstorbene war von 1973 bis zu seiner Rentengewährung als Platzwart der Sportinsel beschäftigt.

Herr Jäger war als fleißiger, zuverlässiger und hilfsbereiter Mitarbeiter bei Vorgesetzten, seinen Kollegen*innen und nicht zuletzt bei den Sporttreibenden sehr geschätzt und erfreute sich großer Beliebtheit.

Die Stadt Forchheim betrauert seinen Tod, dankt dem Verstorbenen für seine 26-jährigen treuen Dienste und wird ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Den Angehörigen gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

Forchheim, den 18.12.2023

Stadt Forchheim

Dr. Uwe Kirschstein
Oberbürgermeister

Für den Personalrat

Jessica Braun
Personalratsvorsitzende

LEBEN IN FORCHHEIM

Bierkönigin auf der Grünen Woche in Berlin!

Vom 19. bis 28. Januar 2024 findet die Messe „Internationale Grüne Woche“ in Berlin statt. Die Stadt Forchheim präsentiert sich 2024 mit der 10. Forchheimer Bierkönigin Luisa I. und dem Team des Tourismusmanagements der Stadt Forchheim vor Ort! Auf der Messe stellen sich vor allem Direktvermarkter*innen vor, doch zeigen auch deutsche und internationale Regionen ihre Erzeugnisse und Produkte.

Erwartet werden ca. 300.000 Gäste und 1.400 Aussteller*innen aus 61 Ländern. Die Stadt Forchheim hat auf der Messe die Möglichkeit, ihr Image weiter zu stärken und in direkten Dialog mit Interessierten zu kommen. Zusätzlich nutzt die Stadtverwaltung die enorme Medienreichweite der Messe und nicht zuletzt die Kontaktmöglichkeiten zu anderen Regionen. Daraus entstehen wertvolle Geschäftsverbindungen!

„Seit einigen Jahren sind wir auf der Grünen Woche mit unserer amtierenden Bierkönigin vertreten und präsentieren unser touristisches Angebot. Mit zahlreichem Besucher*innen und Vertreter*innen anderer Regionen führen wir spannende Gespräche und nehmen innovative Impulse für die Weiterentwicklung des Tourismus in Forchheim mit“, so Nico Cieslar, Leiter des Amtes für Marketing, Tourismus & Internationale Beziehungen.



Bierkönigin Luisa I.

Städtepartner aus Le Perreux übergaben Spende



v.l.n.r.: Stadtrat und Partnerschaftsbeauftragter Ulrich Schürr, Anka Rothmund (Cross Over), 2. Bürgermeisterin Hélène Rousselin bei der Scheckübergabe mit Vertretern des Partnerschaftskomitees

Eine Delegation aus Forchheims französischer Partnerstadt Le Perreux war am dritten Adventswochenende mit einem Stand im Innenhof der Kaiserpfalz.

„Der Stand am Weihnachtsmarkt ist ein mittlerweile fest verankerter Baustein in den partnerschaftlichen Beziehungen mit Le Perreux. Er belebt unseren Austausch, ist ein kulinarisches Highlight für unsere Besucherinnen und Besucher und kommt einem guten Zweck zugute“, freute sich Ulrich Schürr als Partnerschaftsbeauftragter der Städtepartnerschaft.

Eine fünfköpfige Delegation aus Frankreich war, angeführt von der zweiten Bürgermeisterin Hélène Roussillon und dem Partnerschaftsbeauftragten des Stadtrats in Le Perreux, Jean-Baptiste Roblin, nach Forchheim gekommen. „Wir freuen uns, mit unseren typischen französischen Produkten wie Champagner und Käse den Weihnachtsmarkt zu bereichern und gleichzeitig für ein soziales Engagement in Forchheim etwas Gutes zu tun“, so 2. Bürgermeisterin Rousselin.

Den ausdrücklichen Dank der Stadt Forchheim überbrachten Partnerschaftsbeauftragter und Stadtrat Ulrich Schürr zusammen mit der Vertreterin des Tourismusbüros, Stephanie Endres. Gemeinsam mit der Delegation aus Forchheim überreichten sie einen Scheck über 1.000 Euro an die Kinder- und Jugendorganisation „Cross Over“,

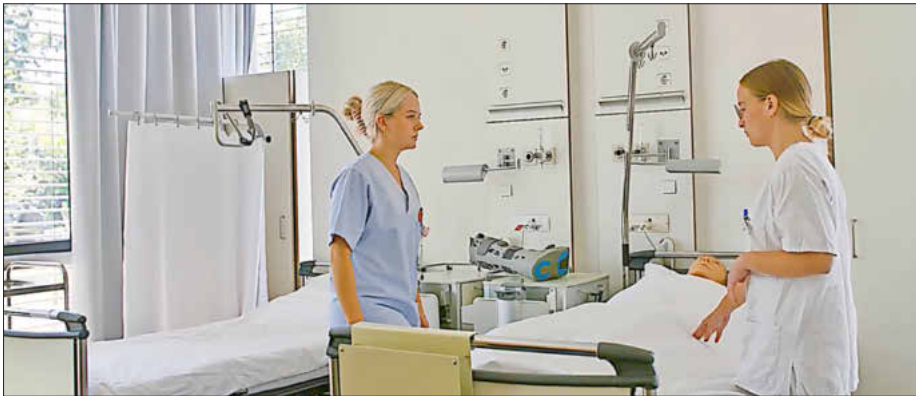
vertreten durch Anka Rothmund. „Wir danken den Freunden aus Frankreich und dem Partnerschaftskomitee sehr herzlich für dieses tolle Engagement. „Cross Over“ engagiert sich für junge Menschen in sehr schwierigen Situationen, die aus verschiedenen Gründen in gemeinsamen Wohngruppen wohnen und können diese Unterstützung sehr gut gebrauchen“, so Anka Rothmund.

Freistaat dreht Image-Pflegefilm im Klinikum

Für einen Imagefilm mit dem Titel „Pflege so Nah“ hat das Bayerische Gesundheitsministerium kürzlich ein Kamerateam in die Berufsfachschule für Pflege ins Klinikum Forchheim-Fränkische Schweiz geschickt. Neben Schulleiter Andreas Schneider haben auch Auszubildende, Lehrkräfte und Praxisanleiter als Darsteller vor der Kamera mitgewirkt.

Beim Thema Pflegeausbildung ist das Klinikum Forchheim-Fränkische Schweiz mit seiner eigenen Berufsfachschule für Pflege in Forchheim bayernweit ein Vorreiter. Erst vor wenigen Monaten ist der ehemalige Gesundheitsminister Klaus Holetschek nach Forchheim gekommen, um die Gründung des neuen Ausbildungsvereins als Musterbeispiel im Freistaat zu würdigen. Jetzt hat das Gesundheitsministerium in Forchheim angeklopft, um mit einem Film auf die große Bedeutung von

LEBEN IN FORCHHEIM



Lara Kaiser, Auszubildende zur Pflegefachfrau, steht gemeinsam mit Pflegepädagogin Alina Götz im Trainingsraum der Berufsfachschule für Pflege im Klinikum Forchheim-Fränkische Schweiz für den offiziellen Videoclip des Gesundheitsministeriums vor der Kamera.

Foto: STMGP

regionalen Ausbildungsverbänden als Antwort auf den steigenden Fachkräftemangel und die wachsende Pflegebedürftigkeit aufmerksam zu machen. „Mit dem vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention geförderten Videoclip wird die Bedeutung und Wichtigkeit von Ausbildungsverbänden innerhalb der generalistischen Pflegeausbildung hervorgehoben und beworben“, teilt das Gesundheitsministerium mit. „Wir wollen und müssen mit klaren und verbindlichen Strukturen für eine qualitativ hochwertige Pflegeausbildung in die Zukunft gehen“, betont Andreas Schneider, Schulleiter der Berufsfachschule für Pflege am Klinikum Forchheim-Fränkische Schweiz und Vorstand des Ausbildungsverbundes Pflege der Region Forchheim e.V., im Interview vor der Kamera. „Der Vorteil eines regionalen Ausbildungsverbundes ist, dass die Mitglieder gemeinsam an verbindlichen Qualitätsstandards arbeiten, um den pflegebedürftigen Menschen zu dienen“, bringt Schneider das wichtigste Ziel des 2019 gegründeten Ausbildungsverbundes mit aktuell rund 80 Mitgliedsorganisationen und fast 200 Auszubildenden auf den Punkt. „Wir schreiben in der Region Forchheim seit vier Jahren eine Erfolgsgeschichte, die sich nach meiner Überzeugung gut auf andere Regionen übertragen lässt“, sagt Schneider in dem offiziellen Videoclip des Gesundheitsministeriums, für den die Filmcrew nicht nur die modernen Klassenräume der klinik-eigenen Pflegeschule genutzt hat. Neben dem theoretischen Unterricht

sind auch Aufnahmen im Trainingsraum der Berufsschule entstanden. Dabei hat Lara Kaiser, Auszubildende zur Pflegefachfrau am Klinikum Forchheim-Fränkische Schweiz im zweiten Lehrjahr, mit Pflegepädagogin Alina Götz den richtigen Umgang mit einer Schiene geübt. Um den Klinikalltag mit der Kamera einzufangen, hat das Filmteam auch das Kinderzimmer im Klinikum Forchheim-Fränkische Schweiz besucht. Hier hat Melina Hampel, Auszubildende im dritten Lehrjahr, bei Praxisanleiterin und Kinderkrankenschwester Maike Distler alles über die Versorgung eines Neugeborenen gelernt. Der fertige Film mit dem Titel „Pflege so Nah: Pflegeverbund Forchheim“ ist auf der Homepage des Klinikums Forchheim-Fränkische Schweiz unter www.klinikumforchheim.de und auf den Internetseiten des regionalen Ausbildungsvereins unter www.pflegeausbildung-forchheim.de veröffentlicht worden.

Termine & Veranstaltungen

Freizeitspaß im Königsbad Forchheim

Schwimmkurs für Kinder ab 7 Jahren!

Wollt Ihr das nasse Element erobern und Schwimmen lernen? Im Königsbad Forchheim sind noch Plätze für den Schwimmkurs in den Faschingsferien

frei! Kinder ab 7 Jahren können am Anfängerkurs im Königsbad teilnehmen. Schwimmen ist gesund und macht Spaß! Vor allem für den Sommerspaß im kühlen Nass lohnt sich das Üben der Techniken in einem Schwimmkurs. Eine gute Schwimmtechnik unter professioneller Anleitung ist die Basis für sicheres Schwimmen.

Wann: 12. bis 23. Februar 2024 – Der Schwimmkurs besteht aus zehn Unterrichtseinheiten, die innerhalb von zwei Wochen (montags bis freitags in der ersten Woche von 9 bis 9:45 Uhr und in der zweiten Woche von 15:15 bis 16 Uhr) abgehalten werden.

Wer: Kinder ab 7 Jahre (Der Schwimmkurs findet ab einer Beteiligung von zwölf Personen statt)

Kosten: 75 Euro pro Person

Anmeldung:

Königsbad Forchheim, Käsröthe 4,

E-Mail:

schwimmkurs@koenigsbad-forchheim.de

Informationen zum Schwimmkurs:

Tel. 09191 714 109

Öffnungszeiten

Badewelt

- Täglich von 9.30 - 21 Uhr
- Frühschwimmen Dienstag und Donnerstag 6.30 - 08 Uhr

Saunawelt

- Montag - Freitag: 13 - 22 Uhr
- Samstag, Sonn-/Feiertag: 10 Uhr - 22 Uhr
- Jeden Samstag Familiensauna
- Jeden Dienstag ist die „Erdsauna“ komplett für Damen reserviert

Informationen:

www.koenigsbad-forchheim.de;

Tel. 09191 3415660 (Kasse Königsbad)

Wo: Königsbad Forchheim, Käsröthe 4



Foto: freepik

LEBEN IN FORCHHEIM

Kultur und mehr im Stadtteiltreff

Das Quartiersmanagement für die Innenstadt bietet den Stadtteiltreff im Katharinenspital Forchheim mit Mittagstisch, Events und Angeboten.

Die QSS wurde im Rahmen einer Kooperation zwischen der Stadt Forchheim, den Vereinigten Pfründnerstiftungen und dem BRK Kreisverband Forchheim geschaffen. Aufgabe der Quartiersmanagerin Melanie Schneider ist es, die Bewohner*innen der Innenstadt mit verschiedenen Events zusammenzuführen. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist stets kostenfrei, so können alle Menschen kommen. Erklärte Ziele sind viele Besucher und gute Gespräche.

Angebote:

- Kath. Gottesdienst am 19.01.24, 10:30 Uhr
- Kultureller Vortrag „Sehenswertes rund um die Frankmetropole“ am 31.01.24, 14:30 Uhr. Inhalte: Lauf a.d.Pegnitz, mittelalterlicher Stadtkern und Wenzelschloss; Der Tiergarten Nürnberg, einer der schönsten Landschaftszoos Europas; Das älteste Eisenbahnmuseum der Welt; Historische Sehenswürdigkeiten in der Nürnberger Altstadt; Die Nürnberger Kaiserburg; Der Albrecht-Dürer-Airport, „Frankens Tor zur Welt“.
- Kultureller Vortrag „Bezaubernde Landschaften der Bretagne von Tregastel bis Mont-St.-Michel“ am 07.02.24, 14:30 Uhr. Inhalte: Das Naturparadies Cap Frehel mit dem alten Fort La Latte ist bekannt durch seine bizarren Felsküsten und die feinen, langen Sandstrände. Die „Rosa Granitküste“ fasziniert durch einzigartige Felsformationen. Dinan, die mittelalterliche Stadt, wird auch „Rothenburg der Bretagne“ genannt. San Malo und Dinard sind außergewöhnlich sehenswerte Hafenstädte. Die Insel mit dem berühmten Klosterberg Mont-St.-Michel hinterlässt bei jedem Besucher einen tiefen Eindruck.
- Wochenprogramm:

- Montag: Spielenachmittag von 14.30 - 17 Uhr; Bridge Club von 17.45 - 21 Uhr
- Dienstag: Gedächtnistraining von 16 - 17 Uhr (VHS)
- Mittwoch: Tanzgruppe des „Treffpunkt aktive Bürger“ von 9.45 - 11 Uhr
- Donnerstag: Seniorengymnastik von 9 - 10 Uhr und von 10.05 - 11 Uhr (VHS); Kaffeeklatsch von 15 - 17 Uhr
- 1. Samstag im Monat: Weißwurstfrühschoppen von 11 - 13 Uhr (Vor Anmeldung)

Wo: Stadtteiltreff des Neuen Katharinenspital, Bamberger Str. 3 - 5

Kontakt: Quartiersmanagerin Melanie Schneider, Bamberger Str. 3 - 5, Tel.

09191 9783775,

schneider@kvforchheim.brk.de

Beratung vor Ort: Mo. - Fr. 08 - 12.30 Uhr und nach Vereinbarung

Angebote im Bürgerzentrum-Mehrgenerationenhaus

Das Bürgerzentrum-Mehrgenerationenhaus ist ein interkulturelles Begegnungs-, Beratungs- und Servicezentrum. Hauptberufliche Leiterin und Quartiersmanagerin ist Kathrin Reif, die zusammen mit einem Team von Ehrenamtlichen einen offenen Treffpunkt für Interessierte aus ganz Forchheim und Umgebung bietet. Menschen jeden Alters, egal welcher Konfession, Religion oder Nationalität, sind willkommen. Das Bürgerzentrum-Mehrgenerationenhaus ist ein Kooperationsprojekt zwischen der Stadt Forchheim, dem Verein RATIO e.V. und der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Christuskirche.

Angebote:

- Offene Spielerunde mittwochs 14tägig von 14 - 16 Uhr (24.01., 07.02.)
- Qigong-Workshop für Anfänger und Fortgeschrittene: 27.02., 10 - 12 Uhr. Anmeldung: Tel: 09191 6155287
- Kostenloses Sonntagsfrühstück: Wer nicht alleine frühstücken möchte, ist am 28.02. zwischen 8.30 und 11 Uhr herzlich zum Frühstücksbuffet eingeladen.
- Café Vielfalt: Immer am ersten Samstag im Monat ((03.02.) von 14

bis 16.30 Uhr preiswerter Kaffee und Kuchen für alle! Menschen mit Handicap backen leckere Kuchen und bedienen in lockerer Atmosphäre die Gäste am Platz.

- Singen und Musizieren für Senioren: Musikalische Stunde mit Gitta Lauger am 06.02. von 10.45 bis 11.30 Uhr. Anschließend gemeinsames Mittagessen. Anmeldung: Tel. 09191 6155287
- Gedächtnistraining: 7-teiliger Kurs ab 05.02. von 10.15-11.30 Uhr. Anmeldung: Tel. 09191 6155287
- Nie zu alt für Smartphone und Internet: Die Technik erfährt eine immer schnellere Veränderung und immer mehr Dienstleistungen können nur noch digital in Anspruch genommen werden. Damit sich niemand abgehängt fühlen muss, bietet das Bürgerzentrum-Mehrgenerationenhaus Einzelberatung rund um den Umgang mit Tablet, Smartphone und Internet an. Tablets können zur Verfügung gestellt werden. Für Mittwochvormittag können Termine unter Tel. 09191 6155287 gebucht werden. (24.01., 31.01., 07.02.)

Wo: Soweit nicht anders angegeben, finden alle Angebote im Bürgerzentrum-Mehrgenerationenhaus, Paul-Keller-Str. 17, statt. Die Räume sind barrierefrei und es gibt Parkplätze vor Ort.

Informationen: Quartiersmanagerin Kathrin Reif, Bürgerzentrum-Mehrgenerationenhaus, Paul-Keller-Str. 17, Tel. 09191 6155287, k.reif@forchheim-nord.de

Veranstaltungen im Familienstützpunkt:

- Spieltreff für Eltern mit Kindern von 0-3 Jahren, kostenfrei, ohne Anmeldung
Wann: 19.01. und 02.02., 9:30-11 Uhr
- Spielen mit Musik für Eltern mit Kindern von 3-6 Jahren
Wann: 19.01., 14 - 14:45 Uhr
Wo: Kita Christuskirche
Kosten: 2 Euro pro Kind
- Familientreffen der AWO „Gesunde Snacks für unterwegs“ für Kinder von 0-3 Jahren mit Karin Uri vom AELF Bamberg, kostenfrei
Wann: 22.01., 15:30-17:30 Uhr
Anmeldung bis 19.01.

LEBEN IN FORCHHEIM

- Tanzen für Eltern mit Kind“ mit Mariia Tkachenko
Wann: 27.01., Gruppe I: Eltern mit Kindern von 4 – 6 Jahren 15 – 15:45 Uhr; Gruppe II: Eltern mit Kindern von 7 – 9 Jahren 16 – 16:45 Uhr
Kosten: 2 Euro pro Kind
Anmeldung bis 24.01.
- Pubertäts-Snack online: Thema: Bedürfnisse & Veränderungen: was ist wichtig zu wissen? Ein Mutmach-Abend mit Kerstin Debudey
Wann: 30.01., 19:30 – 20:15 Uhr (Am 08.02. findet ein vertiefender online-Übungs-Abend dazu statt.)
Gegen Spende
Anmeldung: www.bz-mgh.de

Informationen:

Katja Franz Tel. 01520-6634202,
fsp@forchheim-nord.de oder
bz-mgh.de

„Hilfe, Pubertät!“ – Elternkurs der Caritas

Die Pubertät ist für viele Familien eine herausfordernde Zeit. Der Kurs der Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung für den Landkreis Forchheim e. V. soll helfen, diese Zeit besser zu meistern.

Dreiteiliger Elternkurs für Eltern von pubertierenden Kindern und Jugendlichen von 12 - 18 Jahren

Wann: 27.02., 05.03., 19.03.24, 18 – 20 Uhr

Wo: Caritas-Gebäude, Birkenfelderstr. 15

Kosten: 10 Euro pro Person, Paare 15 Euro

Anmeldung: Tel. 09191 707240; erziehungsberatung.forchheim@caritas-bamberg-forchheim.de

Vortrag zur Pflegeverfügung und Termine der „Insel“

Die INSEL Begegnungsstätte lädt zum Vortrag „Die Pflegeverfügung – Ich will schon mitbestimmen, wie ich einmal gepflegt werden möchte!“

Irmgard Ginsel, Pflegeberaterin (Beratungsbüro: „Die Brücke“, Unterüsselbach) wird allen Interessierten das Wesentliche zum Thema Pflegeverfügung erläutern.

Es besteht die Möglichkeit, Fragen zu stellen und sich ein Formular zur Pflegeverfügung(kostenlos) mitzunehmen.

Der Eintritt ist frei

Wann: 01.02.24, 17 Uhr

Wo: INSEL Begegnungsstätte, Bamberger Str. 21

Anmeldung und Informationen: daneschwar.anke@skf-bamberg.de oder Tel. 09191 6252050

Regelmäßige Gruppenangebote:

Die INSEL Begegnungsstätte ist offen für alle Menschen, die seelische Probleme haben, psychisch erkrankt sind, aber auch für die, die sich einsam fühlen und Schwierigkeiten haben, in Kontakt mit anderen Menschen zu kommen. Auch Angehörige oder Freund*innen sind in der Begegnungsstätte willkommen.

- Montag: 10 – 11:30 Uhr Außen-gruppe Ebermannstadt; 14 – 16 Uhr Handarbeitsgruppe
- Dienstag: 9 – 10 Uhr Gedächtnis-training; 10 – 12:30 Uhr Offener Treff
- Mittwoch: 17:30 – 19 Uhr Abend-gruppe
- Donnerstag: 10 – 12 Uhr Bewegungsgruppe; 14 – 16 Uhr Spiele-gruppe
- Freitag: 10 – 11:30 Uhr gemütliche Gesprächsrunde zum Wochenaus-klang; 10:15 – 11:30 Uhr Wind und Wetter Walkinggruppe
- am letzten Sonntag im Monat: 14:30 – 16 Uhr Sonntagskaffee

Wo: Bamberger Str. 21

Informationen: INSEL Begegnungs-stätte, Bamberger Str. 21, Forchheim, Tel. 09191 6252050 oder skf-bamberg.de/Hilfe in besonderen Lebenslagen.

Treffpunkt Aktive Bürger - Seniorenbüro Forchheim

Der Treffpunkt Aktive Bürger - Seniorenbüro Forchheim ist umgezogen: Die Veranstaltungen finden in der ehemaligen Soccerhalle an der Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 14 statt.

Angebote:

- Englisch auffrischen montags, 15 Uhr
- Englisch plaudern mittwochs, 15 Uhr

- Gehirn-Jogging donnerstags, 10 Uhr (25.01., 08./22.02.)
- Handarbeit, dienstags 14 Uhr (30.01., 13./27.02.)
- Kegeln, freitags, 17 Uhr beim ATSV Forchheim (26.01., 09./23.02.)
- Lese Spaß wöchentlich mit Kindern in der Grundschule
- Nordic Walking donnerstags 10 Uhr am Parkplatz Weingartsteig
- Literatur mittwochs 11 Uhr (21.02.)
- PC - Training nach Terminvereinbarung
- PC-Sprechstunde jeden letzten Donnerstag im Monat 10-12 Uhr
- Politik und Gesellschaft mittwochs 10 Uhr (28.02.24)
- Rhythmischer Tanz mittwochs 9:45 Uhr im Katharinenspital
- Scrabble donnerstags, 14:30 Uhr
- Skat dienstags 14 Uhr (06./20.02.)
- Veeh Harfen dienstags, mittwochs, freitags 10 Uhr
- Wandern dienstags 9 Uhr am Lidl-Parkplatz, Bögstr. 80 (23.01., 13./27.02.)
- Museumsführung im Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg am 24.01., Thema: Meisterwerke aus Glas, Uhrzeit: 11:30 - 13 Uhr
Abfahrt FO Bahnhof: 10.20 Uhr
- Film-Nachmittag am 09.02. für „Hobby-Cineasten“, Beginn: 15:00 Uhr
- Offene Runde Politik und Gesellschaft am 28.02., 10 Uhr mit dem Thema: Wieviel Schulden darf der Staat machen?

Kosten: Für Mitglieder sind die Kurse kostenlos ausgenommen kostenpflichtige Kurse und Veranstaltungen. Nichtmitglieder: 5 Euro pro Teilnahme
Informationen:

Treffpunkt Aktive Bürger - Seniorenbüro Forchheim, Friedr.-Ludwig-Jahn-Str. 14

Telefon: 09191 66220,

E-Mail: sb-fo@gmx.de,

www.tab-fo.org

Bürozeiten: Mo. – Do. 9 – 12 Uhr

LEBEN IN FORCHHEIM

Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

Der Betreuungsverein der AWO bietet kostenfreie Beratungen zu Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung an. Egal, ob das erste Mal das Thema Fragen aufwirft, ob Angehörige die Vorsorge angehen möchten oder ob beim Ausfüllen der Vollmachten Hilfe benötigt wird.

Wann: 23.01., 10 – 12 Uhr, 19.02., 16 – 18 Uhr, 21.03., 10 – 12 Uhr, 22.04., 16 bis 18 Uhr

Wo: Bürgerzentrum Mehrgenerationenhaus, Paul-Keller-Str. 17

Anmeldung: beim Leiter des Betreuungsvereins Jan Rößler per Mail jrbetreuungsverein@awo-forchheim.de oder Tel. 09191 3405050

Neue berufliche Wege gehen

Wo will ich hin – berufliche Neuorientierung

Bianca Heger, die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der Agentur für Arbeit Bamberg-Coburg bietet einen kostenlosen digitalen Workshop zum Thema „Wo will ich hin – berufliche Neuorientierung“ an.

Wann: 24.01. 9 – 10:30 Uhr

Anmeldung:

Bamberg-Coburg.BCA@arbeitsagentur.de
Informationen: Tel. 09561 93 309.

Aktionstag

Die Agentur für Arbeit Bamberg-Coburg führt in Kooperation der Jobcenter einen Aktionstag durch. An diesem Tag ist die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt telefonisch erreichbar. Interessierte können direkt unter Tel. 09561 93 700 anrufen und Fragen zum Thema Berufsrückkehr bzw. berufliche Veränderung stellen. Die Beauftragten für Chancengleichheit aus den Jobcentern Bamberg und Coburg Stadt und Land, Forchheim, Kronach und Lichtenfels beteiligen sich ebenfalls an der Telefonaktion.

Wann: 25.01.24, 9 – 16 Uhr

In aller Kürze

24.1.24

Wann Hörgerät?

Vortrag „Unser Ohr - wann brauche ich ein Hörgerät?“ mit Hörgeräteakustiker Werner Hieber

Wer: Seniorenkreis Burk im Rahmen der Kath. Erwachsenenbildung

Wann: 14 Uhr

Wo: Dreikönigsheim Burk, Kirchplatz 2

21.01.24

Tag des Hl. Sebastian

Wer:

Sebastiani-Bruderschaft-Forchheim

Wann: 9 Uhr Gottesdienst, 14 Uhr Prozession, 15 Uhr Hauptversammlung im Pfarrkeller mit Ehrungen, Berichten, Brotsegnung

Wo: Sankt Martin

17.02.24

Gedenkgottesdienst

mit anschließender Jahreshauptversammlung ab 17:30 Uhr im Gerätehaus in Kersbach

Wer: FF Kersbach

Wann: 16 Uhr

Wo: Pfarrkirche St. Ottilie in Kersbach

Eine Übersicht mit allen weiteren Terminen und ausführliche Informationen in Stadt und Landkreis Forchheim entnehmen Sie bitte der Übersicht im FOKUS unter www.forchheimer-kulturservice.de

Impressum

Forchheimer Stadtanzeiger

Herausgeber und Redaktion:
Stadt Forchheim, Corporate Communication,
St.-Martin-Str. 8, 91301 Forchheim,
Tel. 09191 714-120
stadtanzeiger@forchheim.de

Der Forchheimer Stadtanzeiger ist das Amtsblatt der Stadt Forchheim.

Verantwortlich für den amtlichen und den redaktionellen Teil ist Herr Oberbürgermeister Dr. Uwe Kirschstein.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos, Zeichnungen usw. wird keine Haftung übernommen. Änderungen und Kürzungen sind der Redaktion vorbehalten ebenso wie die Entscheidung über eine Veröffentlichung. Für etwaige Folgeschäden für die Einreichenden bei einer Nichtveröffentlichung eines Beitrages übernimmt die Redaktion keine Haftung. Für eine korrekte Wiedergabe der Texte übernimmt die Redaktion keine Haftung, auch nicht für etwaige Folgeschäden für die Einreichenden.

Die gesamte Zeitung ist urheberrechtlich geschützt, soweit sich aus dem Urheberrechtsgesetz und sonstigen Vorschriften nichts anderes ergibt. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Datenspeicherung und -verarbeitung.

Bildernachweise: Soweit nicht anders angegeben: Stadt Forchheim oder privat (mit freundlicher Genehmigung)

Verlag, Anzeigenverwaltung (verantwortlich) und techn. Gesamtherstellung:
LINUS WITTICH Medien KG,
Peter-Henlein-Str. 1, 91301 Forchheim,
Tel. 09191 7232-0, www.wittich.de

vertreten durch den Geschäftsführer gemäß § 7 Abs.1 TMG: Geschäftsführer Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.
Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter nicht verpflichtet,

übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrigkeit hinweisen.

Anzeigenverkauf:

Frau Claudia Kern

Tel. 0177 9159847

c.kern@wittich-forchheim.de

Erscheinungsweise:

14-tägig in den ungeraden Wochen

Verbreitungsweise:

Kostenlos an alle Haushalte der Stadt Forchheim mit allen Stadtteilen
Einzelexemplare zum Versand außerhalb des Verbreitungsgebietes können direkt beim Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkosten bestellt werden.

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Urheberrechtshinweise:

Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages.

 **Forchheim druckt umweltfreundlich**



BAUEN & WOHNEN

Bereitschaftsdienste

Notruf

(Rettungsdienst / Feuerwehr)

Tel. 112 rund um die Uhr

Polizeinotruf

Tel. 110 rund um die Uhr

Giftnotruf

Tel. 089 19240 rund um die Uhr
Anfragen zu akuten und chronischen Vergiftungen beantwortet die Giftinformationszentrale der TU München.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Tel. 116117 rund um die Uhr
Vermittelt wird sowohl der allgemeine ärztliche Bereitschaftsdienst („Hausarzt*ärztin“) als auch die verfügbaren fachärztlichen Bereitschaftsdienste (z.B. „HNO-Arzt*Ärztin“).

Ärztliche Notfallpraxis

Krankenhausstr. 8, Forchheim,
Tel. 09191 979630

Mo., Di., Do. 19.00 - 21.00 Uhr
Mi., Fr. 16.00 - 21.00 Uhr
Sa., So., Feiertag 09.00 - 21.00 Uhr
www.ugef.com

Klinikum

Forchheim - Fränkische Schweiz

Krankenhausstr. 10, Forchheim
Zentrale Notaufnahme 09191 610-235
Hotline Coronavirus ... 09191 610-600
Pforte 09191 610-0
Kreißaal 09191 610-334

Zahnärztlicher Notdienst

Tel. 0921 761647

Sie finden die*den diensthabende*n Zahnarzt*ärztin auf
www.notdienst-zahn.de

Homöopathischer Wochenenddienst

Sie finden die*den diensthabende*n Homöopath*in auf
www.homöopathischer-wochenenddienst.de

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Sie finden die*den diensthabende*n Tierarzt*ärztin auf
www.tbvoberfranken.de/notdienste

Störungsdienst der Stadtwerke

Strom: 09191 613-100
Gas/Wasser: 09191 613-200
Abwasser: 09191 613-250
Telekommunikation: .. 09191 613-345
Parken: 09191 613-175

Apothekennotdienst

- 19.01. Marien-Apotheke,
Gerhart-Hauptmann-Str. 19,
Tel. 09191 13302
- 20.01. Apotheke im
Hornschuchpark,
Bayreuther Str. 6a,
Tel. 09191 703336
- 21.01. a) Don Bosco Apotheke
(Eggolsheim/Neuses),
Fährstr. 17,
Tel. 09545 32222
b) St. Georg Apotheke (Kun-
reuth), Egloffsteiner Str. 10,
Tel. 09199 6968048
- 22.01. Regnitz-Apotheke,
Bamberger Str. 51,
Tel. 09191 65577
- 23.01. Schützenweg-Apotheke,
Schützenstr. 5,
Tel. 09191 89381

- 24.01. Martin-Apotheke
(Eggolsheim),
Hartmannstr. 40,
Tel. 09545 388
- 25.01. West-Apotheke,
Föhrenweg 34,
Tel. 09191 4774
- 26.01. Apotheke im
Hornschuchpark,
Bayreuther Str. 6a,
Tel. 09191 703336
- 27.01. Breitenbach-Apotheke
(Ebermannstadt),
Forchheimer Str. 27,
Tel. 09194 4346
- 28.01. Apotheke zum Alten Ritter
(Egloffstein), Marktplatz 39,
Tel. 09197 500
- 29.01. Don-Bosco-Apotheke,
Bayreuther Str. 63,
Tel. 09191 89933
- 30.01. a) Marien-Apotheke
(Kirch Ehrenbach),
Am Ehrenbach 12,
Tel. 09191 94244
b) Markt-Apotheke
(Heiligenstadt),
Hauptstraße 24,
Tel. 09198 998844
- 31.01. Kronen-Apotheke
(Ebermannstadt),
Am Marktplatz 22,
Tel. 09194 8200
- 01.02. Marien-Apotheke, Gerhart-
Hauptmann-Str. 19,
Tel. 09191 13302
- 02.02. St. Martins-Apotheke,
Nürnberger Str. 10,
Tel. 09191 2631

Natur & Umwelt

Landratsamt: Entsorgung von Bauschutt

Reiner Bauschutt (Betonbruchstücke, Ziegel) ist der Wiederverwendung zuzuführen, erklärt das Landratsamt Forchheim. Bauschuttrecycling-Betriebe in der Nähe stehen im Branchenverzeichnis. Der angelieferte Bauschutt muss zwingend frei von Verunreinigungen wie z.B. anderen Baustellenabfällen (Tapeten, Holz,...) sein. Nicht auf-

zubereitende mineralische Baustellenabfälle (z.B. Gasbetonsteine, Rigipsplatten) sind an das Entsorgungszentrum Deponie Gosberg anzuliefern. Für asbesthaltige Baustoffe (z.B. Eternitplatten) und Dämmmaterialien (z.B. Glas- oder Steinwolle) gelten weitergehende Annahmekriterien. Altholz und anderweitige brennbare Baustellenabfälle (z.B. Tapeten) werden ebenfalls am Entsorgungszentrum gegen Gebühr angenommen.
Informationen:
www.lra-fo.de/entsorgungszentrum
oder im Abfallkalender

Vortragsreihe des Landratsamts zu Energiethemen

Der Arbeitskreis Info-Offensive Klimaschutz des Landratsamtes informiert mit seiner Vortragsreihe online über das Gebäude-Energie-Gesetz, Heiztechniken, energetische Sanierung, Förderprogramme, Photovoltaik, Speichersysteme, E-Mobilität usw. Die Vorträge finden überwiegend online jeweils am Donnerstagabend statt, die Teilnahme ist kostenfrei.

BAUEN & WOHNEN

- 01.02.2024, 19.30 Uhr: Heizen nach dem neuen Gebäude-Energie-Gesetz (GEG) (Online-Kurs Fo178A)
- 08.02.2024, 19.30 Uhr: Energetische Gebäudesanierung - Was, wann und wie? (Online-Kurs Fo178B)
- 15.02.2024, 19.30 Uhr: Unser Haus braucht eine neue Heizung-Heizung mit Zukunft, welche soll es werden? (Online-Kurs Fo178C)
- 22.02.2024, 19.30 Uhr: Wärmepumpe trifft Photovoltaik – Heizen mit erneuerbaren Energien (Online-Kurs Fo178D)
- 29.02.2024, 19.30 Uhr: Elektromobilität - E-Autos und Lademöglichkeiten (Online-Kurs Fo178E)
- 07.03.2024, 19.30 Uhr: Sonne tanken – Photovoltaik und Elektromobilität (Online-Kurs Fo178F)
- 14.03.2024, 19.30 Uhr: Photovoltaik Strom selbst erzeugen und verbrauchen – Naturenergie effizient nutzen (Online-Kurs Fo178G oder Präsenz-Kurs Fo178G PR)
- 21.03.2024, 19.30 Uhr: Fördermöglichkeiten für energetische Sanierung (Heizung, Fenster, Dämmung) (Online-Kurs Fo178H)
- 11. April 2024, 19.30 Uhr: Heizen und Kühlen mit Wärmepumpe (Online-Kurs Fo178i oder Präsenz-Kurs Fo178i PR)
- 18.04.2024, 19.30 Uhr: Wärme aus Solarstrom – überschüssigen Solarstrom in Wärme umwandeln und speichern (Online-Kurs Fo178J)
- 25. April 2024, 19.30 Uhr: Stromspeicher? – Chance für neue und alte (ausgeförderte) PV-Anlagen (Online-Kurs Fo178K)
- 02.05.2024, 19.30 Uhr: Energetische Sanierung von Wohngebäuden - Schimmel vermeiden (Online-Kurs Fo178L)
- 16.05.2024, 19.30 Uhr: Photovoltaik 2.0 – Instandhaltung, Überwachung und Optimierung von Bestandsanlagen (Online-Kurs Fo178M)

Informationen: www.Lra-fo.de/klima

Anmeldung: www.vhs-forchheim.de
(Für die Teilnahme ist die rechtzeitige Anmeldung über www.vhs-forchheim.de erforderlich. Die Zugangsdaten werden per E-Mail am Vortragstag zugeschickt)

Verkehr & Mobilität

Ab Februar Verwarnung auf Annafest-Parkplätzen



Parkplätze am Kellerwald mit neuer Beschilderung.

Zwei große öffentliche Parkplätze hält die Stadt Forchheim für die Gäste des Kellerwaldes in der Unteren Kellerstraße in Forchheim vor: Ab 01. Februar 2024 wird es hier für die zahlreichen Dauerparker jedoch ungemütlich: Erlaubt ist das Parken nur noch für Pkw. In der Zeit von 10:00 bis 22:00 Uhr gilt mit sichtbar eingelegter Parkscheibe eine Höchstparkdauer von fünf Stunden! Die entsprechenden Schilder auf den beiden Parkplätzen stehen schon seit 16.10.2023 um den Dauerparkenden Gelegenheit zu geben, ihre Fahrzeuge zu entfernen. Mit der Verwarnung wird es nun ab Februar ernst.

Warum kommt es zu dieser Maßnahme?

Der Platz auf den beiden Parkplätzen am Kellerwald wird zunehmend von dauerparkenden Pkw, langfristig abgestellten Wohnmobilen, Anhängern und Wohnwagen sowie auch von Lkw beansprucht und für kurzzeitige Nutzung blockiert. Die öffentlichen Parkplätze der Stadt sollen aber der Allgemeinheit z. B. für den Besuch des Kellerwaldes offenstehen. Immerhin kann ein Gast, der um 17:00 Uhr seinen Besuch auf den Kellern beginnt, hier theoretisch bis 10:00 Uhr am Folgetag parken. Auch die

fünfstündige Parkzeit am Tage sollte für einen ausgiebigen Spaziergang mit Einkehr ausreichend sein. Somit steht dem erholsamen Ausflug in den Kellerwald nichts entgegen! Aber Achtung: Bitte die Parkscheibe einlegen! Die Stadtverwaltung bittet um Verständnis und wünscht einen schönen Besuch im Kellerwald!

DANKE



sos-kinderdoerfer.de



SOS
KINDERDÖRFER
WELTWEIT

2019/1

BILDUNG & WIRTSCHAFT

Schulen & Kindertagesstätten

Anmeldung in den städtischen Kinder-tageseinrichtungen für das Betreuungsjahr 2024/2025

Liebe Eltern,

die städtischen Kindertageseinrichtungen laden Sie recht herzlich ein, damit Sie und Ihr Kind „ihre“ künftige KiTa kennenlernen können.

Sie können sich über unsere verschiedenen Konzepte informieren und erhalten alle relevanten Informationen, die für die Anmeldung notwendig sind.

Bitte melden Sie sich hierzu telefonisch im Vorfeld für ein Treffen an.

	<p>Kindergarten Carl-Zeitler Leitung: Frau Laugner 09191/65761 Bügstr. 79b, 91301 Forchheim Samstag, 27.01.2024, nach telefonischer Terminvereinbarung</p>
	<p>Gerhardinger Kinderhaus mit Krippe Leitung: Frau Kaiser 09191/34155-47 Kasernstr. 9, 91301 Forchheim Freitag, 26.01.2024, nach telefonischer Terminvereinbarung Samstag, 27.01.2024, nach telefonischer Terminvereinbarung</p>
	<p>Kindergarten Am Lindenanger Leitung: Frau Baumgarten 09191/3408430 Bamberger Str. 48, 91301 Forchheim Samstag, 27.01.2024, nach telefonischer Terminvereinbarung</p>
	<p>Kita Kersbach mit Krippe Leitung: Frau Habermann 09191/67161 Pfarrgartenstr. 1, 91301 Forchheim OT Kersbach Samstag, 27.01.2024, nach telefonischer Terminvereinbarung</p>
	<p>Kita Sattlertor mit Krippe Leitung: Frau Amon 09191/34155-10 Karolingerstr. 15a, 91301 Forchheim Freitag, 26.01.2024, nach telefonischer Terminvereinbarung Samstag, 27.01.2024, nach telefonischer Terminvereinbarung</p>
	<p>Kinderhort Sattlertor (ab 1. Klasse) Leitung: Frau Lochner 09191/34155-20 Karolingerstr. 15a, 91301 Forchheim Mittwoch, 31.01.2024, nach telefonischer Terminvereinbarung Donnerstag, 01.02.2024, nach telefonischer Terminvereinbarung Samstag, 03.02.2024, nach telefonischer Terminvereinbarung</p>

Wir freuen uns auf Ihren Besuch in unseren Einrichtungen.

BILDUNG & WIRTSCHAFT

Anmeldungen für die Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte in der Stadt Forchheim für das Betreuungsjahr September 2024 - August 2025

Wann? Montag, den 29.01.2024 – Freitag, den 09.02.2024

Wo?

Kindergärten		
Katholischer Kindergarten Burk Meisenweg 3 Tel.: 09191/4904	Integrativer Kindergarten „Kids vom Ring“ J.-F.-Kennedy-Ring 27 c Tel.: 09191/6509-410	Städtischer Kindergarten Sattlertor Karolinger Str. 15a und Am Schießanger 3 Tel.: 09191/34155-10
Katholischer Kindergarten St. Anna Untere-Kellerstraße 52 Tel.: 09191/709320	Kindergarten „Rotznasen“ e.V. Ernst-Reuter-Platz 7 und Sudetenstr. 18a Tel.: 09191/9776966	Städtischer Kindergarten Carl-Zeitler Bügstr. 79b Tel.: 09191/65761
Katholischer Kindergarten St. Johannes, Reuth Georg-Büttel-Str. 9 Tel.: 09191/94114 nur Samstag, 03.02.2024	AWO-Kinderhaus Sausewind Kasernstr. 7 Tel.: 09191/3209916	Gerhardinger Kinderhaus Kindergarten Kasernstr. 9 Tel.: 09191/34155-47
Katholisches Kinderhaus St. Josef, Buckenhofen St.-Josef-Str. 22 und Im Grund 7a Tel.: 09191/7336980	Kinderhaus Wunderland (BRK) Kindergarten Bügstr. 79 c Tel.: 09191/707755	Städtischer Kindergarten Kersbach Pfarrgartenstr. 1 Tel.: 09191/67161
Katholisches Kinderhaus Verklärung Christi Von-Ketteler-Str. 13 Tel.: 09191/80789	Montessori-Kinderhaus Balth.-Schönfelder-Str. 36 Tel.: 09191/704432	Städtischer Kindergarten Am Lindenanger Bamberger Str. 48 Tel.: 09191/3408430
Katholisches Kinderhaus Don Bosco Heinrich-Soldan-Str. 13 → Tel.: 09191/9794830	Waldkindergarten Forchheimer Waldstrolche Serlbach, Flurstück 1785/4 Tel.: 0151/54111113	
Evangelischer Kindergarten Christuskirche Paul-Keller-Str. 15 Tel.: 09191/80260	Kindergarten RabbelZabbel Bayreuther Str. 93 Tel.: 09191/3518144	
Evangelisches Kinderhaus St. Johannis Zweibrückenstr. 40 b Tel.: 09191/15251		

BILDUNG & WIRTSCHAFT

Kinderkrippen

Kinderkrippe „Rotznasen“ e.V. Ernst-Reuter-Platz 7 und Sudetenstr. 18a Tel.: 09191/9776966	Städtische Kinderkrippe Sattlertörchen Am Schießanger 3 Tel.: 09191/34155-10	Kinderkrippe Christuskirche Paul-Keller-Str. 15 Tel.: 09191/80260
Integrative Kinderkrippe „Kids vom Ring“ J.-F.-Kennedy-Ring 27 c Tel.: 09191/6509-410	Gerhardinger Kinderhaus Kinderkrippe Kasernstr. 9 Tel.: 09191/34155-48	Kinderkrippe St. Johannis Zweibrückenstr. 40b Tel.: 09191/15251
Kinderkrippe RabbelZabbel Michael-Kotz-Str. 18 Tel.: 09191/3518144	Städtische Kinderkrippe Kersbach Pfarrgartenstr. 1 Tel.: 09191/67161	Kinderhaus Don Bosco Krippengruppe Zwergenland Heinrich-Soldan-Str. 13 Tel.: 09191/9794830
Kinderkrippe SieKids Schatzkiste Käsröthe 13 Tel.: 09191/3415640		Kinderhaus St. Josef Buckenhofen Kinderkrippe St.-Josef-Str. 22 und Im Grund 7a Tel.: 09191/7336980
Kinderhaus Wunderland (BRK) Kinderkrippe Bügstr. 79 c Tel.: 09191/707755		

Kindertagespflege, Kinderhort

Kindertagespflege „Die glän Freggerla“ Buckenhofener Str. 13 Tel.: 09191/34767 u.0160/4922411	Kinderhort Sattlertor Karolingerstr. 15a und Stauffenbergstr. 1 Tel.: 09191/34155-20
--	---

Wie?

Eine telefonische Vereinbarung im Vorfeld mit den jeweiligen Einrichtungen ist notwendig.

Wie geht es weiter?

Die Aufnahme erfolgt nach den Kriterien der jeweiligen Einrichtung. Anmeldungen bei mehreren Einrichtungen sind möglich. Die Platzvergabe erfolgt bei Mehrfachanmeldungen unter Berücksichtigung der Elternwünsche durch einen Abgleich zwischen den jeweiligen Einrichtungen, der Mitte bis Ende März 2024 stattfindet. Zu- und Absagen werden von den jeweiligen Einrichtungen anschließend schriftlich erteilt.

Was gilt es zu beachten?

Nach dem Anmeldezeitraum eingehende Aufnahmewünsche können nach vorhandenen freien Plätzen noch Berücksichtigung finden. Aufnahmen, die das Betreuungsjahr 2025/2026 betreffen, sind zum regulären Anmeldetermin im nächsten Jahr vorzunehmen.

BILDUNG & WIRTSCHAFT



Es war ein langer Weg für die Adalbert-Stifter-Schule (AST) in Forchheim. Doch jetzt, fünf Jahre nach Beginn der Generalsanierung, konnte die Einweihung der rundum erneuerten Gebäude gefeiert werden. Umgebaut und neu gestaltet wurde dabei in vier großen Sanierungsschritten. Begonnen wurde im April 2018 mit Fassade und Fensteraustausch, ab August 2019 erfolgte dann die Generalsanierung der Räumlichkeiten. Das Bild zeigt von rechts nach links: Sigrun Wagner (Facilitymanagement Stadt Forchheim Neubau und Sonderprojekte), Oberbürgermeister Dr. Uwe Kirschstein, Veronika Bauer (Facilitymanagement Stadt Forchheim Neubau und Sonderprojekte), Architekt Ralf Bahl sowie Martin Horn, Schulleiter der AST.

Foto: Stadt Forchheim

Second-Hand-Basar „Alles rund ums Kind“

Das Kinderhaus St Josef Buckenhofen veranstaltet einen Frühjahrsbasar. Zum Verkauf kommen gut erhaltene, moderne, gewaschene Frühjahrs- und Sommerbekleidung, von Größe 50 bis 176, alles rund ums Baby, sowie Spielsachen, Faschingskostüme/-zubehör und Fahrzeuge. Wann: 27.01., 19 – 21 Uhr und 28.01.24, 14 – 16 Uhr (Einlass für Schwangere mit Mutterpass jeweils 30 min. vorher)

Informationen: Elternbeirat St. Josef, Tel. 09191 7336980, Elternbeirat. Kinderhaus-St.Josef@gmx.net

Informationen und Termine der Schulen

Gymnasium Fränkische Schweiz Ebermannstadt

Das Gymnasium Fränkische Schweiz Ebermannstadt veranstaltet für Schüler*innen der 10. Jahrgangsstufe von Realschulen, Wirtschaftsschulen und Mittelschulen, die die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) anstreben und deren Eltern eine Informationsveranstaltung zur Aufnahme in

die Einführungsklasse des Schuljahres 2024/2025. Ziel dieser besonderen 11. Klasse mit einer eigenen Studentafel ist es, für Schüler*innen mit mittlerem Schulabschluss den Übergang an das Gymnasium und in die Qualifikationsstufe der Oberstufe zu erleichtern und letztendlich zur Allgemeinen Hochschulreife, dem Abitur, zu führen. Ein bestimmter Notendurchschnitt ist nicht erforderlich, da mit der 11. Klasse des Gymnasiums die gezielte sowie individuelle Förderung auf die in der Regel verbindlichen Abiturfächer (Mathematik, Deutsch, Fremdsprache) neu beginnt. Als verbindliche 2. Fremdsprache wird Spanisch bzw. Französisch angeboten, wobei Spanisch in der 11. Klasse neu startet.

Wann: 25.01.24, 19 Uhr
Wo: Gymnasium Fränkische Schweiz, Georg-Wagner-Str. 17, 91320 Ebermannstadt

Private Montessori-Schule FO

Den Impulsvortrag „Lernt mein Kind genug an der Montessorischule?“ veranstaltet die Private Montessori-Schule Forchheim mit Andrea Hoppe und Heike Häusler. Ein Handout zum Abschluss bringt Impulse in das eigene Zuhause.

Wann: 23.01.24, 19 - 20:30 Uhr
Wo: untere Aula, Egloffsteinstr. 33
Eintritt: 5 Euro

Zum Tag der offenen Tür lädt die Montessori-Schule Forchheim. Die Schule gibt Einblicke in ihre Arbeitsweise. Fragen sind erwünscht. Es besteht die Möglichkeit den Unterricht in Form von Kurzhospitationen mitzuerleben. Aktionen der Kinder sowie ein Buffet der Eltern lockern den Vormittag auf. Die verschiedenen Arbeitskreise stellen ihre Arbeit vor.

Wann: 27.01.24, 10 – 13 Uhr

Wo: Egloffsteinstr. 33

Informationen: Tel. 09191 729995

Herder-Gymnasium

Das Herder-Gymnasium Forchheim veranstaltet für Schüler*innen der 10. Jahrgangsstufe von Realschulen, Wirtschaftsschulen und Mittelschulen, die die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) anstreben und deren Eltern eine Informationsveranstaltung zur Aufnahme in die Einführungsklasse des Schuljahres 2024/2025. Die Schulleitung wird über die aktuellen Übertrittsmodalitäten, die Inhalte der Einführungsklasse, die anschließende gymnasiale Oberstufe bis hin zur Abiturprüfung informieren.

Wann: 31.01.24, 19 Uhr

Wo: Aula des Herder-Gymnasiums, Luitpoldstraße 1

Informationen: Tel. 09191 70990, www.herder-forchheim.de

Einladung



zum

11. Schafkopfturnier

Freitag, 15. März 2024
Einlass 18.00 Uhr, Beginn 19.00 Uhr

Startgebühr 10,00 EUR

Keine Anmeldung
Schöne Preise
Das eingenommene Geld kommt den Kindern der Tagesstätte zugute

Infos unter KiTa Sattlertor – Tel: 09191-34155-10
Karolingerstraße 15a – 91301 Forchheim

KULTUR & GESELLSCHAFT

Stadtbücherei fährt zur Leipziger Buchmesse



Schild der Stadtbücherei Forchheim

Die Forchheimer Stadtbücherei bietet 2024 eine Tagesfahrt zur Buchmesse nach Leipzig an: Am Samstag, 23.03.2024, geht es mit dem Bus nach Leipzig. Abfahrt ist um 6 Uhr, die Rückkunft ist für ca. 22 Uhr geplant. Für Fahrt, Eintritt Buchmesse und Info-Tasche ist ein Gesamtpreis von 53,00 Euro angesetzt, die Karten gibt es ausschließlich im Vorverkauf der Stadtbücherei in der Spitalstraße 3 in Forchheim.

Die Leipziger Buchmesse informiert umfassend über Neuerscheinungen auf dem deutschen und europäischen Markt in allen Bereichen der Literatur vom Roman über das Sachbuch bis hin zu den neuen Medien. Unzählige Lesungen innerhalb der Veranstaltungsreihe „Leipzig liest“ werden überall in den Messehallen angeboten. Die Manga Comic Con mit ihren farbenfrohen Szenen rund um Comic, Manga, Cosplay und Games ist längst ein unverzichtbarer Bestandteil des Angebots auf der Leipziger Buchmesse. „Alles außer flach!“ ist das Motto der beiden Gastländer Niederlande und Flandern.

Die Karten kosten 53,00 Euro und beinhalten die Busfahrt von Forchheim direkt zur Messe Leipzig und zurück, den Messeeintritt und eine Info-Tasche.

Informationen:

<https://stadtbuecherei.forchheim.de/> und <https://stadtbuecherei.forchheim.de/veranstaltungen/leipziger-buchmesse/>

Galerie der Stadtbücherei zeigt „L'art sale“

Die Treppenhausgalerie der Stadtbücherei zeigt aktuell einen bunten Mix von Bildern des Forchheimer Künstlers Werner Nuissl.

Der Autodidakt Werner Nuissl hat „irgendwann mit dem Pinseln angefangen, weil er ein paar bunte Bilder an der Wand haben wollte“. Er versucht jedes Mal wieder, all die Möglichkeiten auszuloten, die ihm Farbe und Leinwand bieten.

Durch Experimentieren schafft er sich einen eigenen Kosmos, der dauernden Änderungen unterworfen ist. Das Wirken von kleinen Gebrauchsszenen aus Comics fasziniert ihn dabei ebenso, wie die gewollte Disharmonie der abstrakten Darstellung.

Das Experimentierfeld von Werner Nuissl kennt keine Grenzen, es macht dem Künstler Spaß, diffuse Inspirationen auf der Leinwand umzusetzen. Dementsprechend unterschiedlich sind auch seine Motive - vom Alkoholiker im Comic-Stil über einen konkret gezeichneten Oldtimer bis hin zu abstrakten Bildern.

Er selbst hat für seine Malerei den Begriff L'art sale – also „dreckige Kunst“ ausgewählt.

Wann: Die Ausstellung ist bis zum 26. März zu den Öffnungszeiten der Stadtbücherei zu sehen.



Alkoholiker

Foto: Werner Nuissl

Denkgrenzen,, mit dem Philosophischen Nachtcafé

Das philosophische Nachtcafé in der Stadtbücherei lädt zum gemeinsamen Philosophieren über das Thema: „Denkgrenzen: Wie weit reicht unsere Vernunft?“ ein. Ein philosophischer Impuls von Dr. Jens Wimmers eröffnet den

Abend: In einer komplexen Welt müssen wir mit Unwissenheit und Ungewissheit umgehen. Gibt es eine Möglichkeit mit dem Bereich, der jenseits unserer Erkenntnis liegt, vernünftig umzugehen? All diese Überlegungen wollen auf die Bedeutung und Faszination der sogenannten Transzendentalphilosophie hinführen.

Anschließend wird in Kleingruppen diskutiert. Im abschließenden Plenum werden die wichtigsten Erkenntnisse vorgestellt.

Alle an philosophischen Überlegungen Interessierten sind herzlich eingeladen, sich in der ungezwungenen Atmosphäre des Nachtcafés auszutauschen. Der Eintritt ist frei, Spenden sind erbeten.

Wann: 24.01.24, 19 Uhr



Pfalzmuseum: Magisches beim Frühlingsfest der Kelten

Wissen Sie was „Imbolc“ ist? Imbolc ist ein keltisches Mondfest und wird üblicherweise am zweiten Neumond des keltischen Jahreskalenders gefeiert. Es fällt in eine Zeit, da die Tage spürbar länger werden – der Frühling ist nicht mehr weit! Die Kelten feierten mit Imbolc in erster Linie die rituelle Reinigung von den Härten des Winters. Imbolc ist aber auch geprägt von Neubeginn: Wer also etwas Neues wagen und zu neuen Ufern aufbrechen möchte, der startet am besten jetzt. Zum Beispiel mit der Imbolc-Führung am Sonntag,

KULTUR & GESELLSCHAFT

4. Februar, um 17 Uhr, im Forchheimer Pfalzmuseum, bei der die Magie von Feuer und Eisen erlebbar wird.

Die Intensivführung zur Lebenswelt der Kelten findet im Archäologiemuseum Oberfranken statt. Im Anschluss tauchen die Gäste in eine kurze magische Spielszene ein: Sie sind beim Initiationsritus eines neuen Druiden dabei und begrüßen mit ihm die kraftvolle Energie des aufkeimenden Frühlings!

Wann: 04.02.24, 17 Uhr

Führungsgebühr: 12 Euro

Information und Anmeldung:

Pfalzmuseum Forchheim,

Kapellenstr. 16,

Tel. 09191 714384,

kaiserpfalz@forchheim.de

Highlight-Führung im Pfalzmuseum

Interessante und überraschende Highlights können Besucher*innen bei der öffentlichen Führung am Sonntag, 28. Januar, um 14.30 Uhr im Pfalzmuseum Forchheim entdecken.

Ganz spontan ist der Streifzug durch die Kaiserpfalz jeden letzten Sonntag im Monat möglich: Die Tour ist abwechslungsreich und führt durch das gesamte ehemalige fürstbischöfliche Schloss und die darin beheimateten drei Spezialmuseen: Eine gute Gelegenheit, das Archäologiemuseum Oberfranken, das Stadtmuseum und das Trachtenmuseum näher kennenzulernen und die wertvollen gotischen Wandmalereien aus dem 14. Jahrhundert zu entdecken. Eine Voranmeldung ist nicht notwendig. Die Führungsgebühr inklusive Eintritt kostet sieben Euro.

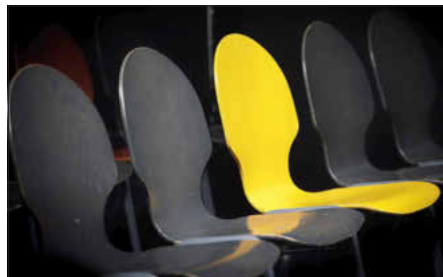


Kaiserpfalz

#forchheimshots im Jungen Theater

Das Foyer eines Theaters ist eigentlich nur dafür bekannt, dass Gäste dort mit einem Getränk in der Hand warten,

dass das Stück beginnt. Zum Beginn des neuen Jahres verwandelt sich das Foyer des Jungen Theaters Forchheim in eine Kunstgalerie mit Bildern der (Hobby-) Fotografen von #forchheimshots.



Stühle im Jungen Theater Forchheim

Foto: #forchheimshots

Die grundlegende Idee dahinter: Jede Person, die eine Kamera und einen Instagram-Account besitzt, kann mitmachen, solange in den Fotos ein Stück von Forchheim im Mittelpunkt steht. Alles darf fotografiert und auf Instagram hochgeladen werden. Bei der Ausstellung im Jungen Theater handelt es sich um Bilder, die von einer Gruppe von #forchheimshots-Fotografen am 1. April 2023 bei der Veranstaltung des „Bier-Jams“ gemacht wurden.

Wann: Die Bilder sind bis zum Ende des Jahres im Foyer des Jungen Theater Forchheim zu sehen.

Wo: Junges Theater Forchheim, Kasernstr. 9

Kulturtermine des Landkreises

Studienfahrt nach Schweinfurt

Besuch der Sonderausstellung „Idyllen in Franken, Thüringen und Sachsen von Traugott Faber, Johann Adam Klein und Karl August Lebschée“ zur Kunst der Malerei der Romantik im Museum Schäfer in Schweinfurt.

Im Anschluss Besuch des Marktplatzes mit Rathaus aus der Renaissance und dem Geburtshaus des Orientalisten und Dichters der Romantik Friedrich Rückert.

Programm: Abfahrt: ab 8 Uhr (Haltestellen Ebermannstadt und Forchheim), Führung Museum ca. 10 Uhr, Rathausführung und Rückertdenkmal ca. 14 Uhr, Rückankunft Forchheim ab ca. 18 Uhr

Wann: 15.02.24

Reiseleiter: Toni Eckert

Kosten: 39 Euro pro Person

(inkl. Busfahrt, Reiseleitung, Führungen)

Anmeldung und Information:

www.vhs-forchheim.de, VHS-Zentrum

Forchheim, Hornschuchallee 20,

Tel. 09191 86-1060

Haus Marteau: Meisterkurs für Oboe

Prof. Clara Dent-Bogányi gibt im Meisterkurs für Oboe in der Internationalen Musikbegegnungsstätte Haus Marteau den Teilnehmenden „den letzten Schliff“. Die Dozentin ist Professorin für Oboe an der Hochschule für Musik in Nürnberg und konzertiert als Solistin mit renommierten Orchestern. Ihre Meisterschüler*innen präsentieren einen klassischen Kammermusikabend auf internationalem Niveau.

Wann: 30.01.24, 19 Uhr

Wo: Kulturraum St. Gereon

Eintritt: 15 Euro (erm. 12 Euro)

Kartenvorverkauf:

Buchhandlung s'blaue Stäffala

Informationen: www.vhs-forchheim.de

oder im VHS-Büro, Hornschuchallee 20, Tel. 09191 86-1060



Prof. Clara Dent-Bogányi

Foto: Gudrun Wesp

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

aufzustellenden Eröffnungsbilanz.⁴Die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage eines Inventars gemäß den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) zu erstellen.⁵Nach Erstellung der Eröffnungsbilanz ist über diese vom Stadtrat gesondert zu beschließen.⁶Der den Nennbetrag des Stammkapitals des Kommunalunternehmens übersteigende Wert des übertragene Vermögens wird in die Kapitalrücklage des Kommunalunternehmens eingestellt.

- (5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienststempel mit dem Wappen der Stadt Forchheim und der Umschrift „Bayern“ im oberen Halbbogen sowie der Umschrift „Stadtwerke Forchheim KU“ im unteren Halbbogen.



Unternehmenssatzung

für das

„Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen“

vom 30.11.2006

neu gefasst am 30.11.2023

Die Stadt Forchheim erlässt aufgrund der Art. 23 S. 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (kurz: GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385) geändert, und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (kurz: KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-1), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), folgende geänderte Satzung für das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen der Stadt Forchheim ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Forchheim in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.³Die Kurzbezeichnung lautet „SWF KU“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Forchheim.
- (4) Das Stammkapital beträgt
1.000.000,- EUR (in Worten: eine Million Euro).

²Es wird erbracht im Wege der Sacheinlage durch Übertragung der zum Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Forchheim“ gehörenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.

³Die übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmen sich nach der

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Dem Kommunalunternehmen wird nach Art. 89 Abs. 2 S. 1 GO folgende Aufgabe übertragen:

- die Beseitigung des Abwassers im Stadtgebiet

²Zugleich beseitigt das Kommunalunternehmen wie im bisherigen Umfang der umgewandelte Eigenbetrieb das Abwasser für die Ehrenbach-Weilersbach-Gruppe und der VG Gosberg.³Darüber hinaus ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen Aufgabe des Kommunalunternehmens.

⁴Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.⁵Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient.⁶Dabei ist sicherzustellen, dass die für eine Beteiligung der Stadt geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden und die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

- (2) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 S. 1 bezeichnete Aufgabe unter den Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 2 GO auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

- (3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt Forchheim

- a) Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 übertragene Aufgabe,
- b) Satzungen über die Erhebung von Abgaben und Entgelten für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 übertragene Aufgabe einschließlich der Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz,
- c) im Rahmen der Gesetze Verordnungen für die nach § 2 Abs. 1 S. 1 übertragene Aufgabe

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung – EWS)

vom 30.11.2023

(Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim, Nr. 1/2 vom 19.01.2024)
in Kraft getreten am 01.01.2024

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen folgende Satzung:

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang
- § 7 Sondervereinbarungen
- § 8 Grundstücksanschluss
- § 9 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Überwachung
- § 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück
- § 14 Einleiten in die Kanäle
- § 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen
- § 16 Abscheider
- § 17 Untersuchung des Abwassers
- § 18 Haftung
- § 19 Grundstücksbenutzung
- § 20 Betretungsrecht
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 23 Inkrafttreten

Anlage 1 Einleitungsbeschränkung für Abwasser

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Stadtgebiet Forchheim mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 900, 957/4, 957/6, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 966/1, 966/2, 969, 970, 971, 972, 972/1, 972/2, 973, 973/2, 974, 975, 976 der Gemarkung Burk.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchsrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. **Abwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen ausströmenden und gesammelten Flüssigkeiten.
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.
2. **Kanäle** sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

3. Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
 4. Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
 5. Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
 6. Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
 7. Grundstücksanschlüsse sind
 - bei Freispiegelkanälen: die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
 - bei Druckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
 - bei Unterdruckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.
 8. Grundstücksentwässerungsanlagen sind
 - bei Freispiegelkanälen: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
 - Bei Druckentwässerung, die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
 - Bei Unterdruckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.
 9. Kontrollschacht ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
 10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.
 11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.
 12. Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
 13. Abwasserbehandlungsanlage ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
 14. Fachlich geeigneter Unternehmer ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere
 - die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
 - die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
 - die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
 - eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).
- § 4**
Anschluss- und Benutzungsrecht
- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
 - (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen.
 - (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
 - (4) Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
 - (5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versicherung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird, soweit er nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Es bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, kann das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelküranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Unmittelbar, höchstens jedoch 2,0 m hinter der Grundstücksgrenze ist ein Kontrollschacht zu errichten. Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.

zu erbringen. Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwasserleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.
- § 10
Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage**
- (1) Nach dieser Satzung bedürfen einer Genehmigung:
- a) die Herstellung und Änderung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage außerhalb von Gebäuden;
 - b) die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage in Gebäuden unterhalb der Rückstauenebene (Höhe der Straßenebene an der Anschlussstelle), mindestens jedoch aller Entwässerungsanlagen unterhalb des Erdgeschossfußbodens;
 - c) die Herstellung und Änderung sämtlicher Entwässerungseinrichtungen, die gewerbliches oder industrielles (nichthäusliches) Abwasser aufnehmen, behandeln und ableiten.
- (2) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen folgende Unterlagen in doppelter bzw. auf gesonderte Aufforderung durch das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen in dreifacher Fertigung einzureichen Sobald die technischen Voraussetzungen des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens vorhanden sind, können die Unterlagen auch in digitaler Form eingereicht werden:
- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen,
- Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mitefasset werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - das Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.
- Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.
- e) Nachweis eines gesicherten Leitungsführungsrechtes, wenn eine Abwasserableitung über fremde Grundstücke erfolgt.
- Die Pläne müssen den bei dem Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen aufliegenden Plannustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planerfasser zu unterschreiben. Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.
- (3) Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen seine Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei dem Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen; Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 3 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (5) Von den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 kann das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen Ausnahmen zulassen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Stadtwerte Forchheim Kommunalunternehmen den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Das Stadtwerte Forchheim Kommunalunternehmen ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit das Stadtwerte Forchheim Kommunalunternehmen die Prüfungen selbst vornimmt; es hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung des Stadtwerte Forchheim Kommunalunternehmens freizulegen.
- (4) Alle Rohrleitungen und Schächte sowie alle im Erdreich eingebaute Anlagen (z.B. Sammel- und Vorreinigungsanlagen, Abscheideranlagen) müssen wasserdicht hergestellt werden. Die erdverlegten Leitungen sind einer Dichtheitsprüfung entsprechend DIN EN 1610 in der jeweils gültigen Fassung zu unterziehen. Die sonstigen im Erdreich eingebauten Anlagen sind mit einer Wasserstandsfüllung bis Oberkante Gelände auf Dichtheit zu überprüfen. Die Überprüfung darf nur von einem fachlich geeigneten Unternehmer vorgenommen werden. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift mit gekennzeichnetem Grundleitungsplan zu fertigen. Das Stadtwerte Forchheim Kommunalunternehmen kann die Vorlage von Eignungs- und Befähigungsnachweisen verlangen.
- (5) Soweit das Stadtwerte Forchheim Kommunalunternehmen die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer dem Stadtwerte Forchheim Kommunalunternehmen die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Das Stadtwerte Forchheim Kommunalunternehmen kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch das Stadtwerte Forchheim Kommunalunternehmen schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt das Stadtwerte Forchheim Kommunalunternehmen dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- (6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch das Stadtwerte Forchheim Kommunalunternehmen befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

9

(7) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 5.

(8) Das Öffnen eines Kanalschachtes, der öffentlichen Entwässerungsanlage sowie das Einsteigen in einen öffentlichen Kanal darf nur durch Personen erfolgen, welche das Stadtwerte Forchheim Kommunalunternehmen hierzu ermächtigt hat.

§ 12 Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Das Stadtwerte Forchheim Kommunalunternehmen kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.
- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich dem Stadtwerte Forchheim Kommunalunternehmen anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann das Stadtwerte Forchheim Kommunalunternehmen den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung dem Stadtwerte Forchheim Kommunalunternehmen vorgelegt werden.
- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist das Stadtwerte Forchheim Kommunalunternehmen befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie das Stadtwerte Forchheim Kommunalunternehmen nicht selbst unterhält. Das Stadtwerte Forchheim Kommunalunternehmen kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der

10

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- die Behandlung oder Verwertung des Klärschlammes oder der Klärschlammmasche erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 5. Farben und Lacke, Säuren und Laugen, fotografische Bäder, Imprägnierer, Pflanzenschutz-, Holzschutz- und Lösungsmittel, Kleber, Schmierstoffe, Wachse und Reinigungsmittel in nicht haushaltsüblicher Menge,
 6. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 7. Grund- und Quellwasser, sowie Drainwasser, vorbehaltlich einer Ausnahme oder Befreiung nach § 14 Abs. 2
 8. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 9. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dungguben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 10. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet städtischer Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
 11. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebszerzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole,
- Ausgenommen sind
- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz eingeleitet werden dürfen.

Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen neu zu laufen.

- (6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Wenn bei der Durchführung von Baumaßnahmen auf einem Grundstück zur Trockenhaltung der Baugruben vorübergehend Grundwasser abgeleitet werden soll, oder wenn auf Grund wasserrechtlicher oder bodenschutzrechtlicher Auflagen eine Grundwasseruntersuchung (Pumpversuch) bzw. eine Grundwassersanierung durchzuführen ist, kann abweichend von § 15 Abs. 2 Punkt 7 auf Antrag eine zeitweilige Ableitung des Grundwassers auch in Kanäle gestattet werden. Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme ist die Grundwasserableitung wieder einzustellen.
- (3) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er dem Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und dem Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies dem Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen sofort anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Dies gilt bei Fetten nur, wenn die haushaltsüblichen Mengen überschritten werden. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Anschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebene Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse dem Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen vorgelegt werden. Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen kann

12. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz entsprechen wird,

- das wärmer als +35 °C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist,
- das die Grenzwerte der Anlage 1 überschreitet,

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,

14. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW,

15. Inhalte von Chemietoiletten, ausgenommen sind Inhalte von nicht gewerblich genutzten Toiletten mit Sanitärzusätzen, deren Unbedenklichkeit für die Grundstücksentwässerungsanlage und die Entwässerungseinrichtung durch ein anerkanntes Gütesiegel bestätigt wird,

16. Abwasser aus der Reinigung oder Sanierung von Gebäudeaußenflächen, Oberflächen von Tiefgaragen, Parkhäusern, Brücken oder anderer Verkehrsbauwerke.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1, Abs. 5 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 vor Zustimmung des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 5 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorliegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 5 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens nach § 11 Abs. 5 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,

verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

(1) Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.11.2008 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Forchheim, den 01.12.2023

STADTWERKE FORCHHEIM
KOMMUNALUNTERNEHMEN



Handwritten signature of Mathias Reznik

Mathias Reznik
Vorstand

Handwritten signature of Christian Sponse

Christian Sponse
Vorstand

Anlage 1 zu § 15 der Entwässerungssatzung (Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben)

Einleitungsbeschränkung für Abwasser

Die nachfolgend genannten Grenzwerte sind am Ort des Abwasseranfalls, vor Verdünnung und Vermischung einzuhalten.

Allgemeine Parameter

Parameter	Grenzwert
Absetzbare Stoffe	1 ml/l
pH-Wert	6,5 – 9,5
Temperatur	35 °C

Biologische Abbaubarkeit und Toxizität

Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l
Nitrifikationshemmung	≤ 20 %
Verhältnis CSB / BSB ₅ (homogenisiert)	4:1
Aerobe biologische Abbaubarkeit CSB Eliminationsgrad)	≥ 75 %

Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlämmbeseitigung oder die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden.

Organische Stoffe

Parameter	Grenzwert
Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,5 mg/l
Benzol und Derivate	1 mg/l
Chlorbenzole, Organochlorinsektizide, Polychlorbiphenyle	0,05 mg/l
Kohlenwasserstoff-Index	20 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,001 mg/l
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	0,001 mg/l
Phenol-Index	5 mg/l
Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	200 mg/l

Anorganische Stoffe

Parameter	Grenzwert
Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Blei (Pb)	0,5 mg/l
Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
Chlor freies (Cl ₂)	0,5 mg/l

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Parameter	Grenzwert
Chrom gesamt (Cr)	0,5 mg/l
Chromat (Cr VI)	0,1 mg/l
Cobalt (Co)	0,5 mg/l
Cyanid leicht freisetzbar (CN)	0,5 mg/l
Cyanid gesamt (CN)	5 mg/l
Fluorid (F)	50 mg/l
Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
Nickel (Ni)	0,5 mg/l
Phosphor gesamt (P)	50 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,01 mg/l
Silber (Ag)	1 mg/l
Sulfat (SO ₄)	500 mg/l
Sulfid leicht freisetzbar (S)	1 mg/l
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N, NH ₃ -N)	100 mg/l
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	5 mg/l
Stickstoff gesamt (N _{ges.})	200 mg/l
Zink (Zn)	2 mg/l
Zinn (Sn)	2 mg/l

19

**Beitrags- und Gebührensatzung
des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens
zur Entwässerungssatzung**

(BGS/EWS)

vom 30.11.2023,
(Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim, Nr. 1/2 vom 19.01.2024)
in Kraft getreten zum 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Beitragshebung	2
§ 2 Beitragstatbestand	2
§ 3 Entstehen der Beitragsschuld	2
§ 4 Beitragsschuldner	2
§ 5 Beitragsmaßstab	2
§ 6 Beitragsatz	3
§ 7 Fälligkeit	4
§ 8 Beitragsablösung	4
§ 9 Gebührenerhebung	4
§ 10 Schmutzwassergebühr	4
§ 11 Niederschlagswassergebühr	5
§ 12 Entstehen der Gebührenschild	6
§ 13 Gebührenschildner	7
§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung	7
§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner	7
§ 16 Inkrafttreten	8

2

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes, Art. 89 Abs. 2 Satz 3 Bayerische Gemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Unternehmenssatzung des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens erlässt das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen (im Folgenden „Kommunalunternehmen“ genannt) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1
Beitragshebung**

Das Kommunalunternehmen erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebauete, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- (1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
- (2) sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 5
Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

4

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Das Kommunalunternehmen erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,80 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wassermesser ermittelt.

Sie sind vom Kommunalunternehmen zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

3

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Garagen und Carports gelten als selbstständiger Gebäudeteil; das gilt nicht für Garagen und Carports, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Beitrag ist nachzutrichen. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragsatz

- (1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 2,00 €
- b) pro m² Geschossfläche 7,50 €.

- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nachgehoben.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

5

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührepflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.
- (6) Bei Wasserbezug aus sonstigen Anlagen, i. S. v. Abs. 2 S. 1 wird die gesamte im laufenden Jahr bezogene Wassermenge durch geeichte und verplombte Messeinrichtungen festgestellt, die der Gebührepflichtige auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat. Die Einbaustelle einer solchen Messvorrichtung wird durch das Kommunalunternehmen bestimmt, wobei berechnete Wünsche der Gebührepflichtigen zu berücksichtigen sind. Dem Beauftragten des Kommunalunternehmens ist während der üblichen Geschäfts- und Dienstzeit ungehindert Zutritt zu den sonstigen Anlagen auf dem Grundstück des Gebührepflichtigen zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messvorrichtung zu gestatten. Der Gebührepflichtige hat dem Kommunalunternehmen alle sonstigen Wasserbezugsquellen bekanntzugeben.

- (7) Der Nachweis nach Abs. 3 S. 1 darüber, dass bezogenes Wasser nicht der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt worden ist, kann auf Verlangen des Kommunalunternehmens durch ein vom Antragsteller auf seine Kosten zu erbringendes Gutachten (TUV o. ä.) oder durch vom Kommunalunternehmen anerkannte Wassermesser erbracht werden.

§ 11

Niederschlagswassergebühr

- (1) Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der Niederschlagswasser (direkt oder indirekt) in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

- (2) Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

Zone I: 0,20

Zone II: 0,35

Zone III: 0,50

Zone IV: 0,70

Zone V: 0,90

6

Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Grundstücksabflussbeiwert ergibt sich aus der Eintragung in die jeweilige Gebietsabflusswertkarte, die Bestandteil und Anlage dieser Satzung ist (Anlage 1 – 3). Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflusswertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebühreberechnung die tatsächlich bebaut und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt. Der Gebührenschildner ist verpflichtet, die überbauten und sonstig befestigten Grundstücksflächen zu melden.

- (3) Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaut und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 25 % oder um mindestens 400 m² von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht.

Der Antrag des Gebührenschildners die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt.

Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze (z. B. eines Lageplanes M 1 : 1000) die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt. Das Kommunalunternehmen behält sich vor die Angaben der Gebührepflichtigen zu überprüfen.

- (4) Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01. Januar des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührepflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührepflicht maßgebend. Die tatsächlich bebaut und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebühremaßstab bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern.

Änderungen der maßgeblichen Fläche hat der Gebührenschildner unaufgefordert bekannt zu geben. Eine gebührenrelevante Änderung erfolgt mit erneutem Antrag und ist nur beachtlich, wenn eine weitere Änderung der zuletzt veranlagten Fläche um weitere 10 % oder 50 m² vorliegt und nachgewiesen ist. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,45 € pro m² pro Jahr.

§ 12

Entstehen der Gebührenschild

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

7

§ 13 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschild ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Niederschlagswassergebühr wird jährlich erhoben und ist jeweils zum 01. Januar des Jahres automatisch (Fortgeltender Verwaltungsakt; Dauerbescheid) zur Zahlung fällig. Entsteht die Gebührenschild während des Abrechnungszeitraumes, so wird die Gebührenschild zeitanteilig (Monate und Tage) berechnet und wird einen Monat nach der Bekanntgabe dieses Gebührenbescheides fällig. Für die Folgejahre wird dann der ganze Abrechnungszeitraum der Veranlagung zugrunde gelegt. Es bleibt dann bei den Fälligkeiten wie in Satz 2 beschrieben. Die Gebühr ist unaufgefordert in gleicher Höhe weiter zu entrichten, soweit sich keine satzungsmäßig gebührenrelevanten Änderungen an den Einleitungsflächen ergeben.
 - (2) Auf die Schmutzwassergebührenschild sind zum 15. jeden Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt das Kommunalunternehmen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
 - (3) Ist für einen laufenden Abrechnungszeitraum eine vom vorhergehenden Abrechnungszeitraum wesentlich abweichende Gebühr zu erwarten, so kann das Kommunalunternehmen selbst oder auf Antrag des Gebührenschildner die monatlichen Vorausleistungen an die zu erwartende Gebührenschild anpassen.
- Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Kommunalunternehmen für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen. Das Kommunalunternehmen oder von ihr Beauftragte sind berechtigt, zur Feststellung und Überprüfung der Beitrags- und Gebührenschildnermessungsgrundlagen die Grundstücke zu betreten und die erforderlichen Einrichtungen und Ermittlungen, wie Vermessungen vorzunehmen. Der Beitrags- und Gebührenschildner ist verpflichtet, dies zu dulden.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

8

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.2008 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Forchheim, den 01.12.2023

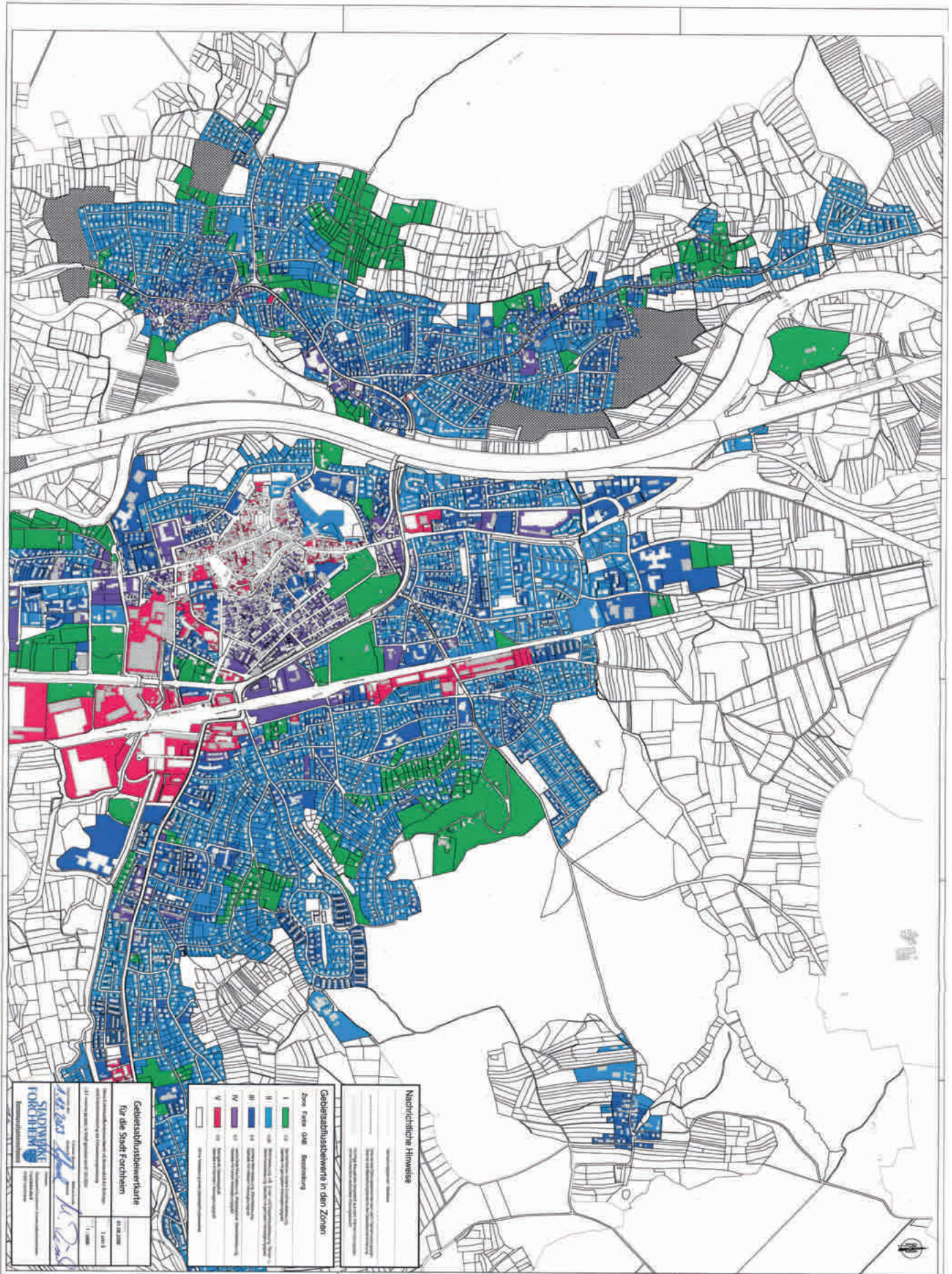
STADTWERKE FORCHHEIM
KOMMUNALUNTERNEHMEN

C. Spöck
Christian Spöck
Vorstand

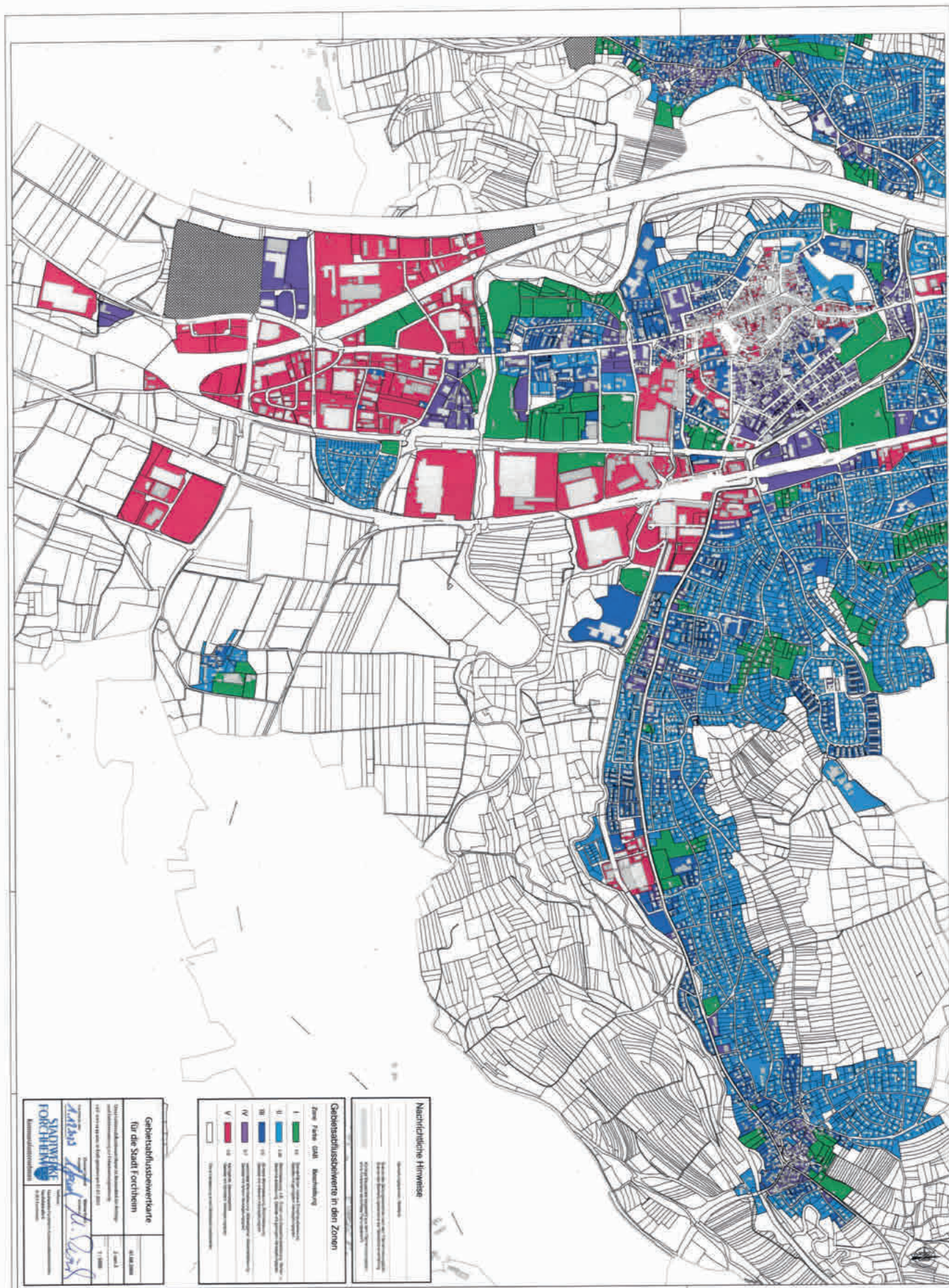
M. Reznik

Mathias Reznik
Vorstand

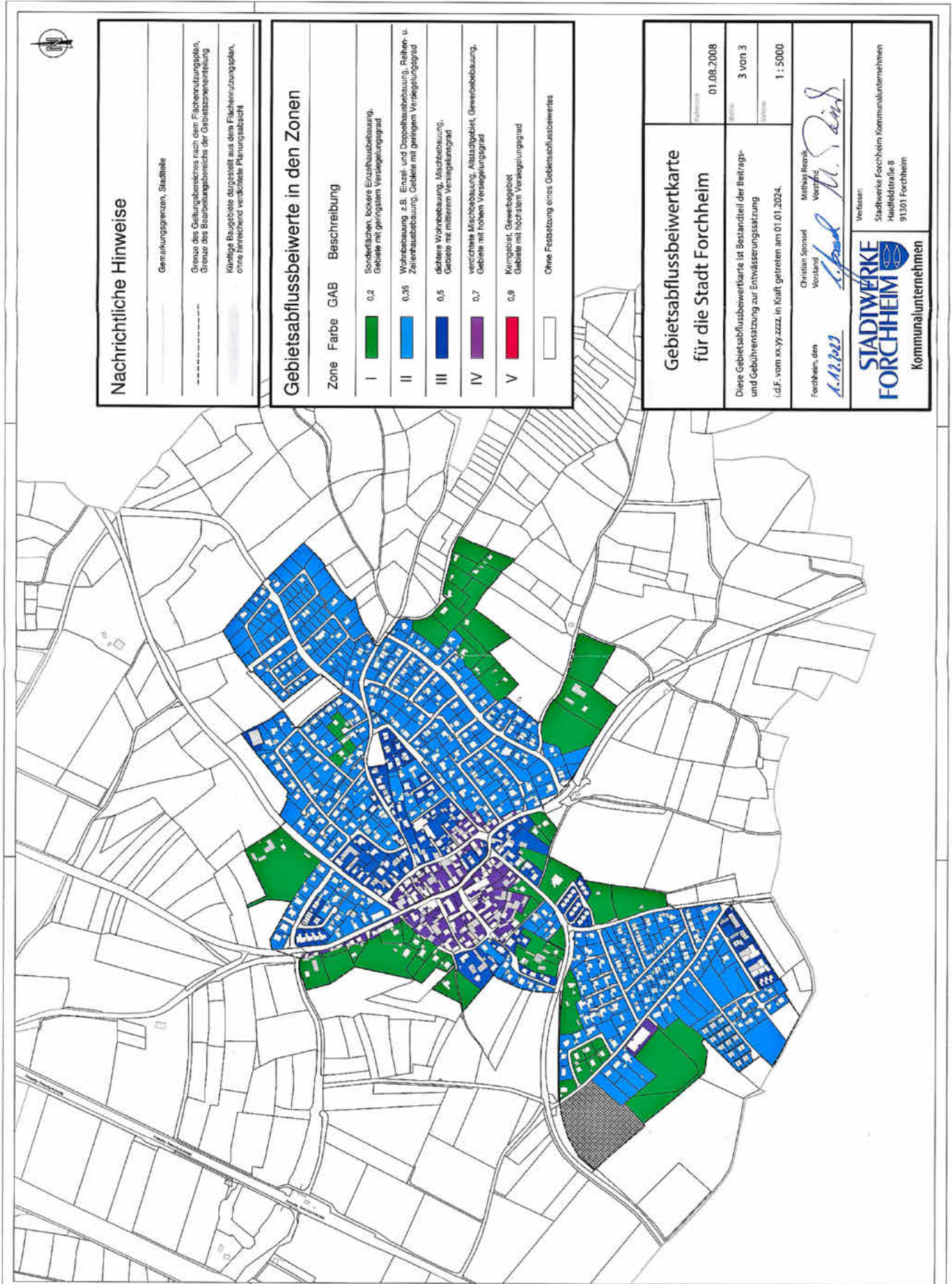
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Nachrichtliche Hinweise

Gemarkungsgrenzen, Stadtteile

Grenze des Geltungsbereiches nach dem Flächennutzungsplan, Grenze des Bezugsbereichs der Objektbeurteilung

Künftige Bezugsgebiete dargestellt aus dem Flächennutzungsplan, ohne hinreichend verdichtete Planungsskizzen

Gebietsabflussbeiwerte in den Zonen

Zone	Farbe	GAB	Beschreibung
I	Grün	0,2	Sonderflächen, lockere Einzelhausbebauung, Gebiete mit geringstem Versiegelungsgrad
II	Blau	0,35	Wohnbebauung z.B. Einzel- und Doppelhausbebauung, Reihen- u. Zeilenhausbebauung, Gebiete mit geringem Versiegelungsgrad
III	Dunkelblau	0,5	dichtere Wohnbebauung, Mischbebauung, Gebiete mit mittlerem Versiegelungsgrad
IV	Violett	0,7	verschiedene Mischbebauung, Altstadtbereich, Gewerbebebauung, Gebiete mit hohem Versiegelungsgrad
V	Rot	0,9	Kerngebiet, Gewerbegebiet, Gebiete mit höchstem Versiegelungsgrad
	Weiß		Ohne Festsetzung eines Gebietsabflussbeiwertes

Gebietsabflussbeiwertkarte für die Stadt Forchheim

Erstellungsdatum: 01.08.2008

Blatt: 3 von 3

Maßstab: 1 : 5000

Diese Gebietsabflussbeiwertkarte ist Bestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung i.d.F. vom xx.yy.zzzz in Kraft getreten am 01.01.2024.

Forchheim, den 1.11.2023

Christian Spornol
Vorstand

Mithras Henrik
Vorstand

Verfasser:
Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen
Hudfeldstraße 8
91301 Forchheim

STADTWERKE FORCHHEIM
Kommunalunternehmen

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens
(Kostensatzung)

vom 30.11.2023,
(Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim, Nr. 1/2 vom 19.01.2024)
in Kraft getreten zum 01.01.2024

Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen erhebt für die Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (KVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend EURO erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen sind.

§ 3


- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.11.2008 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Forchheim, den 01.12.2023

STADTWERKE FORCHHEIM
KOMMUNALUNTERNEHMEN


Christian Sponsel
Vorstand




Mathias Reznik
Vorstand

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Kostensatzung des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens

Kostenverzeichnis (KVz)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifnummern 001 - 0202 des Kostenverzeichnisses gehen der Vorschrift der Tarifnummer 000 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnende Urkunden. 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5 €
01		Öffentliche Einrichtungen	
	0100	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	0101	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €

02		Genehmigung von Entwässerungsanträgen	
	0200	Kanalkäufe, Bürgerberatungen	kostenfrei
	0201	Baugenehmigungen, Genehmigungen nach EWS und BGS/EWS Einleitungs-genehmigung, Genehmigung von Indirektleitern usw.	
	0201.1	<u>Maßnahmen mit geringer Schwierigkeit</u> Sehr einfache Wohnbauten, Gebäudeanbauten, Carports, Garagen. Anschlüsse an bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen.	75 €
	0201.2	<u>Vorhaben mit mittlerer Schwierigkeit</u> Einfamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, Mehrfamilienhäuser (Einzelwohnungen), usw.	125 €
	0201.3	<u>Vorhaben mit größerer Schwierigkeit ohne Sonderbauwerke</u> Einkaufsmärkte, Hallen, Mehrfamilienhäuser, Gaststätten, Parkhäuser, Fertigungsstätten, Bürogebäude, Anlagen mit einfachen Versickerungseinrichtungen (Schachtversickerung, usw.)	350 €
	0201.4	<u>Vorhaben mit größerer Schwierigkeit und Sonderbauwerke</u> Sonderbauwerke Gaststätten, Bäckereien, Tankstellen, Brauereien, Werkstätten. Bauliche Anlagen mit Abscheideanlagen, mit Einleitungen in Gewässer. Größere Versickerungseinrichtungen (Mulden-, Rigolensysteme, usw.)	500 €
	0202	Umsetzung der EWS und BGS/EWS bei Sondergenehmigungen, Verstößen, Baukontrollen, Kontrollen der Indirekt-einleiter, allgemeinen Einweisungen, usw. Die erbrachten Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.	

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**Gremiensitzungen
des Stadtrates Forchheim**

Diese Sitzungen sind öffentlich:

- 25.01.2024, 16:00 Uhr, Sitzung des Stadtrates, Ritter-von-Traitteur-Aula - Egloffsteinstr. 43 (Parkseite), 91301 Forchheim
- 29.01.2024, 16:15 Uhr, Sitzung des Bauausschusses, Soccerhalle - Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 14, 91301 Forchheim

Änderungen vorbehalten. Aktuelle Termine im Rats- und Bürgerinformationssystem unter <https://forchheim.gremien.info>

Stadtbauamt

**I. Bekanntmachung - Vollzug
des Baugesetzbuches (BauGB)**

**Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3
Abs. 2 BauGB**

**Ergänzungssatzung (Neuaufstellung) Gebiet Forchheim
Buckenhofen, Bereich „Buckenhofener Straße 93 a“**

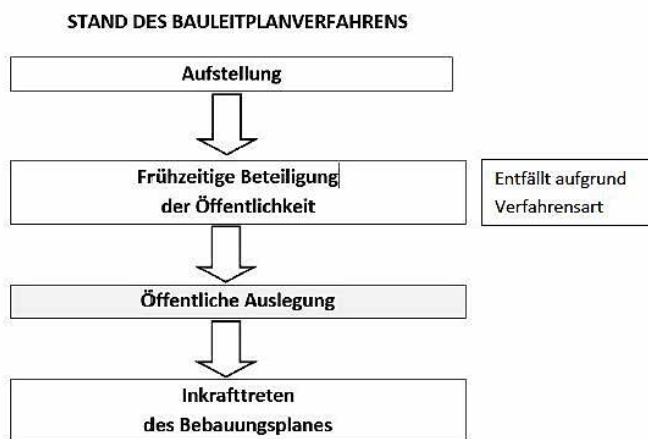
Anlass, Ziel und Verfahren der Planung

Der Stadtrat hat am 30.11.2023 die Aufstellung der o.g. Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen. Im Moment ist die Fläche mit Wiese und vereinzelt Obstbäumen belegt. Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück teilweise als Fläche für die Landwirtschaft, Grünfläche und Dorfgebiet eingetragen. Um dort den Bau eines Einfamilienhauses zu ermöglichen, soll die Ergänzungssatzung Baurecht an dieser Stelle schaffen.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,3 ha und umfasst Teilflächen des Flurstücks 57 der Gemarkung Buckenhofen.

Verfahren



Die Aufstellung der Ergänzungssatzung erfolgt gemäß § 34 Abs. 6 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Im vereinfachten Verfahren wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen. Zudem wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 4

Abs. 2, vom Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung ist mit der Planzeichnung und der Planbegründung in der Zeit vom

22.01.2024 – 23.02.2024

Digital/ online zur Einsicht bereitgestellt. Über die Homepage der Stadt Forchheim können die Unterlagen unter <https://www.forchheim.de/bauen-und-wohnen-planen/entwicklung-planung/bauleitplanung/aktuelle-oeffentlichkeitsbeteiligungen/> eingesehen werden.

Zudem liegt der Entwurf der Ergänzungssatzung mit den aufgeführten zugehörigen Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums der Öffentlichkeitsbeteiligung während der allgemein bekannten Dienststunden bei der Stadt Forchheim (Stadtbauamt Forchheim, Birkenfelderstraße 4, Erdgeschoss, im Foyer des Stadtbauamts, gläserne Tür, Eingang zum Stadtplanungsamt) öffentlich aus. Über den Inhalt der Auslegung wird durch Frau Koepf (09191/714478) oder Herrn Vielberg (09191/714302) fernmündlich Auskunft erteilt. Ergänzend besteht die Möglichkeit, nach vorher erfolgter telefonischer Terminvereinbarung unter o.g. Telefonnummern vor Ort persönlich Auskunft erteilt zu bekommen.

Jedermann hat während der Anhörung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es können Anregungen schriftlich vorgebracht oder während der Dienststunden nach vorheriger Vereinbarung zur Niederschrift der Stadt Forchheim erklärt werden. Anregungen oder Bedenken, die auf schriftlichem oder elektronischem Wege übermittelt werden, können nur berücksichtigt werden, wenn die postalischen Adressdaten des Absenders zweifelsfrei angegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Forchheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

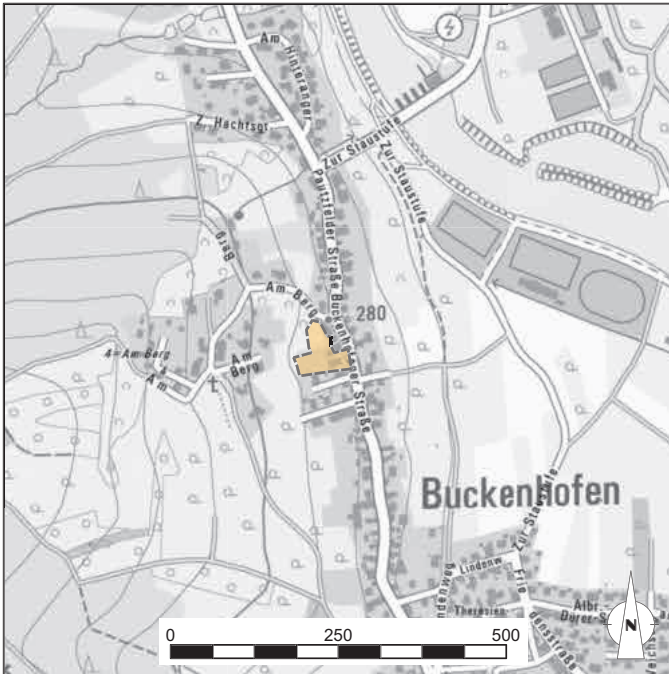
Hinweis zum Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGV) i. v. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Stellungnahmen ohne vollständige Absenderangaben erhalten keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Forchheim,
STADT FORCHHEIM

gez.
Dr. Uwe Kirschstein
Oberbürgermeister
der Stadt Forchheim

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Übersichtsplan zur Ergänzungssatzung N. 9/13 (NEUAUFSTELLUNG) Gebiet Forchheim Buckenhofen, Bereich „Buckenhofener Straße 93 a“



Amt für Jugend, Bildung, Sport und Soziales

Richtlinie zur Gewährung von freiwilligen Bezuschussungen der Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger Träger in der Stadt Forchheim

I.

Gegenstand der Förderung

Diese Richtlinie regelt die Art und Weise sowie den Umfang der Beteiligung der Stadt Forchheim an den ungedeckten Betriebskostenaufwand von Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger Trägerschaft in der Stadt Forchheim, die nach Maßgabe der Bestimmungen des Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) betrieben werden.

II.

Rechtsgrundlagen

Es gelten insbesondere folgende Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuellen Fassung:

- Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)
- Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG)

III.

Zuschussempfänger

- (1) Zuschussempfänger sind freigemeinnützige Träger von Kindertageseinrichtungen, die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Forchheim gelegen sind.
- (2) Zuschüsse werden nur an freigemeinnützige Träger gewährt, die entsprechend geltender gesetzlicher Vorschriften bereit und in der Lage sind, Kindertageseinrichtungen zu betreiben.

IV.

Zuschussvoraussetzungen

- (1) Der freigemeinnützige Träger verfügt über eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung gültige Betriebserlaubnis nach Art. 9 BayKiBiG i. V. m. § 45 SGB VIII.
- (2) Pädagogische Leistung des freigemeinnützigen Trägers hat zwischen einem Anstellungsschlüssel von 1:9,0 und dem Mindestanstellungsschlüssel gemäß § 17 AV-BayKiBiG von 1:11,0 zu liegen. Eine durch die Überschreitung des Mindestanstellungsschlüssels von 1:11,0 bedingte Kürzung der staatlichen Förderung hat der freigemeinnützige Träger selbst zu verantworten und kann nicht auf den ungedeckten Betriebskostenaufwand angerechnet werden.
- (3) Die im Stadtgebiet Forchheim wohnhaften Kinder werden ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Konfession, soziale Herkunft und sonstigen persönlichen Eigenschaften aufgenommen, soweit und solange dessen anerkannte Platzzahl ausreicht. Auf Art. 11 BayKiBiG wird hingewiesen.
- (4) Kinder mit Wohnort außerhalb der Stadt Forchheim können in Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger Träger aufgenommen werden, sofern der freie Betreuungsplatz zum Anmeldezeitpunkt nicht für ein Kind aus der Stadt Forchheim benötigt wird. Die Aufnahme auswärtiger Kinder in Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger Träger bedarf stets einer Absprache mit der Stadt Forchheim.
- (5) Der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund soll mindestens 10% in Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger Träger betragen.
- (6) Die freigemeinnützigen Träger von Kindertageseinrichtungen haben am jährlichen Anmeldeverfahren der Stadt Forchheim teilzunehmen.
- (7) Eine verbindliche schriftliche Zu- bzw. Absage eines Betreuungsplatzes an die Personensorgeberechtigten darf erst nach der finalen Abstimmung zwischen den freigemeinnützigen Trägern von Kindertageseinrichtungen und der Stadt Forchheim erfolgen.

V.

Zuschusshöhe

- (1) Die Stadt Forchheim erklärt sich bereit, im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit als freiwillige Leistung für die freigemeinnützigen Träger von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Forchheim neben der gesetzlichen Förderung nach Art. 18 BayKiBiG den ungedeckten Betriebskostenaufwand bis zur Höhe von bis zu 10% des kommunalen jährlichen Zuschusses zu übernehmen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

(2) Zuwendungen und Zuschüsse von übergeordneten Organisationseinheiten (z.B. Erzdiözese Bamberg, Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Bayern, etc.) und vom freigemeinnützigen Träger selbst sind als Eigenmittel zu betrachten und bei der Ermittlung des ungedeckten Betriebsaufwands nicht als Einnahmen anzusetzen. Als Einnahmen sind aber Zuschüsse oder Spenden anderer außenstehender Organisationen oder Firmen anzugeben, die dem freigemeinnützigen Träger gewährt werden. Dies gilt insbesondere für Geldleistungen zur Sicherung eines Platzkontingents in der Einrichtung.

VI.

Antragsverfahren

- (1) Die Gewährung des Zuschusses bedarf eines schriftlichen Antrags durch den freigemeinnützigen Träger an die Stadt Forchheim.
- (2) Nach Vorlage der auf das Kindergartenjahr bezogenen Jahresrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung oder Gewinn- und Verlustrechnung) durch den freigemeinnützigen Träger wird die Prüfung des ungedeckten Betriebsaufwands von der Stadt Forchheim vorgenommen.
- (3) Die vollständigen Unterlagen sind hierzu vom freigemeinnützigen Träger der Stadt Forchheim nach Ablauf des Kindergartenjahres jedoch spätestens zum Jahresende des Kindergartenjahres vorzulegen, für das eine Defizitübernahme beantragt wird.
- (4) Sollten nach der Antragstellung durch den freigemeinnützigen Träger wesentliche Veränderungen auftreten, sind diese unverzüglich der Stadt Forchheim mitzuteilen.
- (5) Die Stadt Forchheim behält sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse zu prüfen.

VII.

Auszahlungsverfahren

Nach Prüfung der Jahresrechnung durch die Stadt Forchheim erfolgt bei Feststellung eines Zuschussbedarfs die Auszahlung auf das Bankkonto des Antragstellers.

VIII.

Schlussbestimmungen

- (1) Verweigert ein freigemeinnütziger Träger die Einsichtnahme in die für die Zuschussgewährung notwendigen Unterlagen, Bücher und Belege, so kann der Zuschuss von der Stadt Forchheim ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- (2) Bestehen zwischen einem freigemeinnützigen Träger und der Stadt Forchheim zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Richtlinie bereits Vereinbarungen für die Finanzierung von Investitionen an Gebäuden, so bleiben diese durch diese Richtlinie unberührt.
- (3) Die Stadt Forchheim und der freigemeinnützige Träger sind berechtigt, von dieser Richtlinie abweichende Vereinbarungen zu treffen, wenn diese nicht mit Mehrkosten für die Stadt verbunden sind und dadurch eine Vereinfachung für beide Seiten zu erwarten ist.

IX.

Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die freiwillige Be-zuschussung von Kindergärten und Kinderkrippen freier Träger in der Stadt Forchheim aus dem Jahr 2009 außer Kraft.

Forchheim, 22.12.2023

gez.

Dr. Uwe Kirschstein
Oberbürgermeister
Stadt Forchheim

Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Forchheim erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) folgende Satzung:

ALLGEMEINES

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Forchheim betreibt die städtischen Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen im Sinne von Art. 21 GO und verfolgt ausschließlich unmittelbar und gemeinnützige Zwecke. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und richten sich an Kinder verschiedener Altersgruppen gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1-4 BayKiBiG.
- (3) Jede dieser Einrichtungen hat die Grundsätze ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit in einer einrichtungsbezogenen pädagogischen Konzeption schriftlich darzulegen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Zur Qualitätssicherung in der jeweiligen Einrichtung wird jährlich eine Elternbefragung oder eine sonstige gleichermaßen geeignete Maßnahme durchgeführt.
- (4) Das Betreuungsjahr in den Kindertageseinrichtungen beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.

§ 2

Buchungszeiten und Gebühren

- (1) Die Mindestbuchungszeit beträgt im Krippen- und Kindergartenbereich vier Stunden täglich bzw. 20 Stunden wöchentlich.
- (2) Bei der Betreuung im Krippenbereich wird während der Eingewöhnungsphase für einen Monat eine Betreuung unter vier Stunden täglicher Nutzungszeit angeboten; es wird in dieser Zeit der Buchungsfaktor 2-3 Wochenstunden abgerechnet.
- (3) Hinsichtlich der Buchungszeiten wird eine schriftliche Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten geschlossen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- (4) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten obliegt der Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- (5) Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen sowie für die Verpflegung innerhalb dieser erhebt die Stadt Forchheim Gebühren nach Maßgabe einer gesondert erlassenen Gebührensatzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen.

§ 3

Personal

- (1) Die Stadt Forchheim stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige **pädagogische Personal (§ 16 AVBayKiBiG)** zur Verfügung.
- (2) Die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder werden durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert. Hierbei sind der Anstellungs- und Qualifikationsschlüssel **einzuhalten. (§§ 15-17 AVBayKiBiG)**

§ 4

Elternbeiräte

- (1) Bei allen städtischen Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Sorgeberechtigten, pädagogischem Personal und Träger einzurichten. Der Elternbeirat wird jährlich zu Beginn des Betreuungsjahres in der Regel von den Personensorgeberechtigten gewählt.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich im Übrigen aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 5

Öffnungs- und Kernzeiten, Schließtage, Ferien

- (1) Die Öffnungs- und Kernzeiten für die städtischen Kindertageseinrichtungen werden von den Einrichtungsleitungen in Absprache mit der Stadt Forchheim als deren Träger festgelegt. Sie sind in der jeweiligen Konzeption der Einrichtung enthalten und werden in der Einrichtung ausgehängt.
 - a) Die Öffnungszeiten für alle städtischen Einrichtungen mit Ausnahme des städtischen Kinderhortes betragen in der Regel von Montag bis Donnerstag 07.00 – 17.00 Uhr sowie am Freitag 07.00 – 16.00 Uhr.
 - b) Die Öffnungszeiten für den städtischen Kinderhort betragen in der Regel von Montag bis Freitag 11.15 – 16.30 Uhr.
 - c) Die Kernzeit für alle städtischen Kinderkrippen und -gärten beträgt in der Regel von Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr.
- (2) Mit der Vorgabe einer Kernzeit soll gewährleistet werden, dass die pädagogische Arbeit in der jeweiligen Einrichtung geleistet werden kann und in der Regel auch alle Kinder in dieser Zeit anwesend sind. Können die Personensorgeberechtigten aus zwingenden Gründen ihr Kind nicht innerhalb dieser Zeit betreuen lassen, kann bei Krippen- und Kindergartenkindern im Ausnahmefall auch eine andere Kernzeit festgelegt werden. Es ist jedoch die wöchentliche nach Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG festgelegte Mindeststundenanzahl von 20 Stunden einzuhalten.

- (3) Sollten sich aufgrund festgestellter Bedarfe andere Öffnungszeiten als die unter § 5 Abs. 1 festgelegten als erforderlich erweisen, können diese unter Berücksichtigung der Belange aller Betroffenen entsprechend angepasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft die jeweilige Einrichtungsleitung mit der Stadt Forchheim als deren Träger.
- (4) Außerhalb der unter § 5 Abs. 1 und 3 festgelegten Öffnungszeiten sind an Wochenenden, an gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. sowie 31.12. jeweils ganztägig, und am Faschingsdienstag sowie am Annafestmittwoch jeweils nachmittags die städtischen Kindertageseinrichtungen geschlossen.
- (5) Die Anzahl der Schließtage muss den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und darf 30 Öffnungstage nicht überschreiten. Die Schließtage bzw. -zeiten für die jeweilige Einrichtung werden vom Träger und der jeweiligen Einrichtungsleitung festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres, bekanntgegeben.
- (6) Die Beschäftigten der städtischen Kindertageseinrichtungen haben die Möglichkeit, gemeinsam an einem Betriebsausflug teilzunehmen und die Einrichtung an diesem Tag innerhalb der zulässigen Schließtage zu schließen.
- (7) In den Sommerschulferien sind die städtischen Kindertageseinrichtungen an **mindestens zwei** zusammenhängenden Wochen geschlossen. Die Stadt Forchheim behält es sich vor, während der anderen Schulferien und in sonst begründeten Fällen (z.B. an Brückentagen zwischen Feiertagen) diese Einrichtungen zu schließen bzw. den Betrieb einzuschränken (sog. Bedarfstage oder -wochen), wenn erfahrungsgemäß während solcher Zeiten nur wenig Kinder anwesend sind bzw. sonstige Umstände (z.B. Energieeinsparung) eine solche Schließung oder Einschränkung rechtfertigen. Die täglichen Öffnungszeiten der Einrichtungen an den geplanten Bedarfstagen/Ferienöffnungen (insbesondere während der Sommerferien) können eingeschränkt werden, wenn bei den Personensorgeberechtigten kein Bedarf für längere Öffnungszeiten besteht. Der Betreuungsbedarf wird bei den Personensorgeberechtigten durch die jeweilige Einrichtungsleitung zur Planungssicherheit für beide Seiten rechtzeitig im Vorfeld verbindlich abgefragt.

AUFNAHMEBESTIMMUNGEN

§ 6

Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der Kinder in eine städtischen Kindertageseinrichtung entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stadt Forchheim, vertreten durch die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung, nach Maßgabe der §§ 7 und 8 dieser Satzung.
- (2) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind für Kinder bestimmt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Forchheim haben. Auswärtige Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in Forchheim haben, können in begründeten Einzelfällen aufgenommen werden, sofern freie Betreuungsplätze verfügbar sind.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- (3) Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte **Betreuungsjahr** vom 01.09. eines Jahres bis zum 31.08. des darauffolgenden Jahres.
- (4) Während des Betreuungsjahres freiwerdende Plätze werden **in der Regel** wieder belegt, wenn die Personalausstattung der jeweiligen Einrichtung eine Aufnahme zulässt und der erforderliche **Anstellungs- und Qualifikationsschlüssel** eingehalten werden kann.
- (5) Die Aufnahmezusage wird schriftlich von der jeweiligen Einrichtung erteilt. Kann ein Kind nicht aufgenommen werden, ergeht durch die Leitung eine schriftliche Absage, sobald feststeht, dass das Kind endgültig keinen Platz erhalten kann.
- (6) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen, die für das laufende Betreuungsjahr geführt wird. Sollte das Kind im laufenden Betreuungsjahr nicht nachrücken können, müssen die Personensorgeberechtigten **das Kind für das darauffolgende Betreuungsjahr erneut anmelden**. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der in § 7 festgelegten Aufnahmekriterien.

§ 7

Aufnahmekriterien

- (1) In den städtischen Kinderkrippen werden Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres **aufgenommen. Nach Rücksprache mit der Fachaufsicht kann von den festgelegten altersmäßigen Aufnahmebegrenzungen abgewichen werden.**
- (2) In den städtischen Kindergärten werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung aufgenommen. Ein Kindergartenplatz wird grundsätzlich bis zum Schuleintritt vergeben. Freie Betreuungsplätze im Kindergarten können nach Rücksprache mit der Fachaufsicht auch an Unter-Dreijährige vergeben werden.
- (3) Im städtischen Kinderhort werden nur schulpflichtige Kinder **bis Ende des 6. Schuljahres** aufgenommen. Nach Rücksprache mit der Fachaufsicht **kann von den festgelegten altersmäßigen Aufnahmebegrenzungen abgewichen werden.**
- (4) In den städtischen Kinderhäusern (Einrichtungen **mit Krippen- und Kindergartenplätzen**) kann während des Betreuungsjahres ein fließender Übergang vom Krippen in den Kindergartenbereich erfolgen, wenn das Platzangebot und die Personalausstattung dies zulassen.
- (5) Die Aufnahme in eine städtische Kindertageseinrichtung erfolgt nach sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten, wenn die Nachfrage das Platzangebot übersteigt. Es werden hierbei **vor allem** folgende Kriterien berücksichtigt:
 - Hauptwohnsitz des Kindes in Forchheim, vorrangig aus dem Einzugsgebiet der Einrichtung (Schulsprengel)
 - vor dem Schuleintritt: ältere Kinder vor jüngeren (Vorschulkinder werden vorrangig aufgenommen),
 - nach dem Schuleintritt: jüngere Kinder vor älteren
 - Kinder, die bereits ein Geschwisterkind in der Einrichtung haben

- Kinder alleinerziehender Personensorgeberechtigter, die einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nachgehen
 - Kinder von Personensorgeberechtigten, die beide erwerbstätig sind oder einer Ausbildung nachgehen
 - Kinder aus Familien in schwierigen Lebenslagen, die einer sozialen Integration bedürfen
- (6) Zum Nachweis der Dringlichkeit der Aufnahme sind auf Anforderung der Stadt Forchheim entsprechende Belege vorzulegen.

§ 8

Anmeldung, Betreuungsvertrag

- (1) Die jeweiligen Anmeldetermine werden in der örtlichen Presse sowie auf der städtischen Homepage bekanntgegeben.
- (2) Nachmeldungen in besonders begründeten Einzelfällen (z.B. bei Zuzügen) sind während des Betreuungsjahres möglich.
- (3) Sollten sich die Modalitäten beim Anmeldeverfahren ändern, z.B. durch ein zentrales Anmeldeverfahren oder durch online-unterstützte Voranmeldemöglichkeiten, müssen die Personensorgeberechtigten sich auf diese Weise voranmelden.
- (4) Die Anmeldung muss durch persönliche Vorsprache der Personensorgeberechtigten oder eines bevollmächtigten Vertreters der Personensorgeberechtigten des Kindes in der jeweiligen Kindertageseinrichtung oder an dem für die Anmeldung festgelegten Ort erfolgen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, alle Angaben zu machen, die für eine Platzvergabe entsprechend der §§ 6 und 7 dieser Satzung **notwendig und nach Art. 27 BayKiBiG gesetzlich vorgeschrieben sind. Werden Angaben verweigert, kann keine Platzvergabe erfolgen.**
- (5) Der Impfstatus des Kindes und das Vorsorgeuntersuchungsheft sind bei der Anmeldung des Kindes vorzulegen. Sollte eine Vorlage dieser Unterlagen gemäß § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) bis zur Aufnahme des Kindes nicht erfolgen, ist die Einrichtung verpflichtet, das Gesundheitsamt über die Nichtvorlage durch Angabe von Namen und Wohnanschrift der Personensorgeberechtigten sowie Name des Kindes zu informieren.
- (6) Der Nachweis bezüglich des Masernimmunitätsstatus ist gemäß § 20 Abs. 8 IfSG vor Beginn des Betreuungsverhältnisses gegenüber der Einrichtungsleitung zu erbringen, da ansonsten eine Aufnahme nicht möglich ist.
Die Bestimmungen des seit 1. März 2020 geltenden Masernschutzgesetzes bzw. des § 20 IfSG in der jeweils gültigen Fassung sind hierbei zu beachten.
- (7) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen in der Anschrift und telefonischen Erreichbarkeit der Einrichtungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (8) Die Einzelheiten des Benutzerverhältnisses regelt ein Betreuungsvertrag, der nach der Zusage eines Platzes mit allen Personensorgeberechtigten abzuschließen und von diesen auch zu unterschreiben ist. Bei alleiniger Personen

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

sorgeberechtigung ist ein Sorgerechtsbeschluss vorzulegen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, beim Abschluss des Betreuungsvertrages Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind. Mit Vertragsschluss wird auch die pädagogische Konzeption der jeweiligen Einrichtung anerkannt.

- (9) Der Betreuungsvertrag wird für ein **Betreuungsjahr** abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein weiteres **Betreuungsjahr**, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird.
- (10) Bei Eintritt in die Schule endet das Betreuungsverhältnis im Kinderhort nach dem Abschluss der 6. Schulklasse ohne die Notwendigkeit einer Kündigung.

BENUTZERREGELUNGEN

§ 9

Besuchsregelung, Krankheitsfälle

- (1) Der Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen muss regelmäßig erfolgen, um den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag sachgerecht erfüllen zu können. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, oder erst verspätet gebracht werden, ist die Einrichtungsleitung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Eine Erkrankung des Kindes ist der Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich am ersten Krankheitstag, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Bei übertragbaren Krankheiten nach § 34 Abs. 1 und 2 IfSG darf das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Beim ersten Wiederbesuchstag nach auskuriertem übertragbarer Erkrankung ist ein entsprechendes ärztliches Attest, sofern dieses nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlich ist, vorzulegen. In allen anderen Fällen darf das Kind keinerlei sichtbare oder sonst erkennbare Krankheitszeichen mehr aufweisen. Sollten Kinder trotz angegebener Genesung oder Befallfreiheit in der Einrichtung erneut Krankheitssymptome oder einen ansteckenden Befall aufweisen (z.B. wiederholter Kopflausbefall), kann diese Einrichtung den Wiederbesuch von der Vorlage eines ärztlichen Attests abhängig machen.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (5) Personen, die an einer Krankheit nach § 34 Abs. 1 und 2 IfSG leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- (6) Darüber hinaus besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden) Mitteilungspflicht durch die Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung.

- (7) Die Verabreichung von Medikamenten durch pädagogisches Personal an betreute Kinder ist grundsätzlich nicht erlaubt. In Ausnahmefällen kann eine Medikamentenabgabe erfolgen, wenn ein Kind auf die Abgabe des Medikamentes lebensnotwendig angewiesen ist und ohne die Verabreichung vom Besuch der Kindertageseinrichtung dauerhaft ausgeschlossen wäre (z.B. Epilepsie, Diabetes, Asthma). In diesen Fällen ist eine schriftliche Medikation des Arztes erforderlich, sowie eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten. Die Verabreichung des Medikamentes darf nur durch eingewiesenes pädagogisches Personal erfolgen.

§ 10

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis kann beiderseits unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende nur aus zwingenden Gründen beendet werden. Eine Kündigung ist jedoch nicht möglich zum Ende des Monats Juli, es sei denn, es liegt ein zwingender Grund (z.B. Wegzug) vor.
- (2) Die Abmeldung des Kindes muss schriftlich durch die Personensorgeberechtigten erfolgen.
- (3) Erfolgt die Kündigung des Benutzungsverhältnisses nicht fristgemäß, ist die Benutzungsgebühr noch für den folgenden Monat zu entrichten.
- (4) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres vor Übertritt in die Schule ist eine Kündigung nicht zulässig.
- (5) Nach Beendigung der 6. Schulklasse endet das Betreuungsverhältnis im Kinderhort ohne die Notwendigkeit einer Kündigung.
- (6) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a) festgestellt wird, dass eine pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich ist,
 - b) es durch wiederholtes sozialunverträgliches Verhalten in der Gemeinschaft auffällt, die Gemeinschaft nachhaltig stört oder einzelne Kinder oder Beschäftigte seelisch oder körperlich gefährdet,
 - c) es über einen längeren Zeitraum (**in der Regel ab zwei Wochen**) unentschuldigt der Einrichtung fernbleibt,
 - d) das Kind die Einrichtung nicht regelmäßig besucht oder wenn die Nutzung in erheblichem Umfang von den vertraglich festgelegten Buchungszeiten abweicht,
 - e) die Hol- und Bringzeiten wiederholt und **trotz mehrfacher Ermahnung** nicht eingehalten werden,
 - f) die Benutzungsgebühr **oder andere Entgelte (z.B. Essensgeld, Spielgeld)** trotz Mahnung länger als zwei Monate nicht entrichtet wurde,
 - g) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Betreuungsplatz erhalten haben,

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- h) mit den Personensorgeberechtigten kein Einvernehmen über die Betreuung des Kindes besteht und die Personensorgeberechtigten die Vorgaben der Einrichtung in organisatorischer oder pädagogischer Sicht nicht einhalten,
 - i) erkennbar ist, dass die Personenberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind oder eine Mitarbeit verweigern,
 - j) gesetzlich vorgeschriebene Nachweise (z.B. Masernschutz) zum Betreuungsbeginn nicht vorliegen und nachträglich geforderte Unterlagen nicht fristgerecht abgegeben wurden.
- (7) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (8) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Stadt Forchheim zusammen mit der Einrichtungsleitung nach Anhörung der Personensorgeberechtigten schriftlich.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11

Aufsichtspflicht und Haftung

- (1) Auf dem Weg zu und von der städtischen Kindertageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Sollte das Kind nicht von den Personensorgeberechtigten abgeholt werden, ist eine besondere schriftliche Erklärung erforderlich, wer das Kind abholen darf. Die abholende Person muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- (2) Das Personal der jeweiligen Kindertageseinrichtung übt die Aufsicht über die anvertrauten Kinder nur innerhalb der unter § 5 aufgeführten Öffnungszeiten aus. Die Verantwortung des Personals für die Kinder beginnt mit dem Betreten des zugewiesenen Raumes bzw. der Außenspielfläche nach Übergabe des Kindes an das Personal und endet mit der persönlichen Verabschiedung und Übergabe des Kindes an dessen Personensorgeberechtigten.
- (3) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Kindergartenfest, Umzüge) sind die Personensorgeberechtigten selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.
- (4) Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und Ausstattung (z.B. Brillen, Geld, Spielsachen) der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- (5) Die Stadt Forchheim haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Unbeschadet von Satz 1 haftet die Stadt Forchheim für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Forchheim zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (6) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Forchheim nicht. Eine Haftung der Stadt wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

§ 12

Unfallversicherungsschutz

- (1) Für Kinder in den städtischen Kindertageseinrichtungen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a SGB VII. Die Kinder sind bei Unfällen
 - a) auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung,
 - b) während des Aufenthalts in der Einrichtung und
 - c) während aller Veranstaltung der Einrichtung, auch außerhalb des Grundstücks der Einrichtung
 im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.
- (2) Träger ist die kommunale Unfallversicherung Bayern.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Hin- und Rückweg unverzüglich der jeweiligen Einrichtungsleitung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt dem Träger.

§ 13

Datenschutz, Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Forchheim als Träger der städtischen Kindertageseinrichtungen erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet.
- (2) Für die Bearbeitung der Anmeldung zur Aufnahme in eine städtischen Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Gebühren werden durch den Träger folgende personenbezogenen Angaben gespeichert:
 - a) allgemeine Daten (Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des Kindes, Geburtsdaten des Kindes sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten)
 - b) Benutzungsgebühr und Verpflegungsentgelt (Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des Kindes, Geburtsdaten des Kindes sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten)
 - c) Daten zur Aufgabenerfüllung nach dem BayKiBiG bzw. des BEP
 - d) Daten vom Anmeldeformular und des Betreuungsvertrages
- (3) Von Änderungen persönlicher Daten gemäß Abs. 1 ist die Einrichtungsleitung umgehend schriftlich zu informieren.
- (4) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.
- (5) Sämtliche Bild- und Tonaufnahmen von Personensorgeberechtigten in den städtischen Kindertageseinrichtungen sind untersagt.
- (6) Mit Unterschrift des Betreuungsvertrages an die jeweilige Einrichtungsleitung wird gem. Art. 6 Abs. 1 a, c DSGVO die Einwilligung zu der Verarbeitung personenbezogener Daten gegeben, damit im Sinne des Rechtsanspruches ein Betreuungsplatz vermittelt werden kann. Die Erhebung und Verarbeitung ist für die Platzvergabe notwendig (§ 67a SGB X).

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- (7) Im Rahmen der Mitteilungspflicht werden personenbezogene Angaben im Bedarfsfall an das Gesundheitsamt weitergeleitet, wenn der Nachweis über eine ärztliche Beratung zum Sinn und Zweck von Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen nicht erbracht wird (§ 34 Abs. 10 a IfSG).

§ 14

Gebührensatzung

Die Stadt Forchheim erhebt für die Benutzung ihrer städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages erkennen die Personensorgeberechtigten die Gebührensatzung der städtischen Kindertageseinrichtungen mit ihren Anlagen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Forchheim mit ihren Anlagen vom 01.09.2019 vollinhaltlich außer Kraft.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Forchheim (Gebührensatzung)

Die Stadt Forchheim erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) folgende Satzung:

§ 1

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen erhebt die Stadt Forchheim Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Zusätzlich werden Spiel-, Essens- und Getränkegeld erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine der städtischen Kindertageseinrichtungen aufgenommen worden ist,
 - b) die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), die die Aufnahme des Kindes in eine der städtischen Kindertageseinrichtungen veranlasst haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld nach § 5 entsteht erstmals mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in eine städtische Kindertageseinrichtung (Beginn des Benutzungsverhältnisses).

Im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats und ist spätestens bis zum Ersten eines Monats im Voraus unabhängig davon zur Zahlung fällig, an wie vielen Tagen die Kindertageseinrichtung besucht wird. Sie endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses.

- (2) Die Gebührensschuld für das Essensgeld nach § 6 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen. Im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats und ist spätestens bis zum Ersten eines Monats im Voraus unabhängig davon zur Zahlung fällig, an wie vielen Tagen die Kindertageseinrichtung besucht wird. Sie endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 und 3 werden für zwölf Kalendermonate erhoben.
- (4) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres (z. B. bei Zuzug, Nachrücken) entsteht die Gebührensschuld zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats und ist spätestens bis zum Ersten eines Monats im Voraus unabhängig davon zur Zahlung fällig, an wie vielen Tagen die Kindertageseinrichtung besucht wird. Sie endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses.
- (5) Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt Forchheim ein auf ihr Konto bezogenes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Die Abbuchung erfolgt spätestens bis zum 15. Tag des jeweiligen Monats.
- (6) Die Gebührensschuldner erhalten von der Stadt Forchheim einen Gebührenbescheid, aus dem hervorgeht, welche Leistungen genau in Anspruch genommen werden.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen, an Schließtagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt (§ 5 der Benutzungssatzung). Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall einer vorübergehenden Erkrankung, Urlaub oder sonst. vorübergehender Abwesenheit aus persönlichen Gründen fort. Bei Vorliegen eines Härtefalles kann aufgrund einer Einzelfallentscheidung die Gebühr (teilweise) erlassen werden.
- (3) Bei vorübergehender betriebsbedingter oder streikbedingter Schließung sowie bei Schließung aufgrund behördlicher Anordnung oder infolge höherer Gewalt an mindestens elf Betriebstagen innerhalb eines Monats werden die Gebühren der Kindertageseinrichtung anteilig zurückerstattet, wenn keine Ersatzlösungen angeboten werden. Schließtage gem. § 5 der Nutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Forchheim zählen bei der Berechnung nach Satz 1 nicht mit.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- (4) Für Krippen- und Kindergartenkinder beträgt die Mindestbuchungszeit gem. Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG vier Stunden täglich bzw. 20 Wochenstunden. In der Eingewöhnungszeit beträgt die Buchungszeit bei Krippenkindern abweichend von Satz 1 zwei bis drei Stunden täglich bzw. 10-15 Wochenstunden. Die Abrechnung der reduzierten Buchungszeit in der Eingewöhnungsphase bei Krippenkindern gilt maximal für einen Monat, danach gilt die Mindestbuchungszeit von 20 Wochenstunden oder die in Anspruch genommene Buchungskategorie.
- (5) Können die Personensorgeberechtigten aus zwingenden Gründen ihr Kind nicht innerhalb der festgelegten Mindestbuchungszeit betreuen lassen, kann bei Krippen- und Kindergartenkindern im Ausnahmefall auch eine andere Lage der Betreuungszeit festgelegt werden. Es ist jedoch die wöchentliche nach Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG festgelegte Mindeststundenanzahl von 20 Stunden einzuhalten.
- (6) Für Kindergartenkinder die bis 12.00 Uhr abgeholt werden, kann kein warmes Mittagessen angeboten werden.
- (7) Die Buchungszeit ist von den Personensorgeberechtigten anhand eines Buchungsbelegs in einem Betreuungsvertrag festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Personensorgeberechtigten) während des Betreuungsjahres verändert werden. Die Veränderung der Buchungszeit ist von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende vorher anzukündigen und im Buchungsbeleg zum Betreuungsvertrag schriftlich abzuändern und zu unterschreiben. Nur in begründeten dringenden Ausnahmefällen kann die Ankündigungsfrist für eine Umbuchung unterschritten werden. Mündliche Ankündigungen von Umbuchungen sind nicht rechtswirksam und nicht bindend.
- (8) Die Buchungszeiten sind einzuhalten. Die Bring- und Holzeiten liegen innerhalb der Buchungszeiten. Werden diese erheblich (als erheblich gelten Zeiten ab täglich einer Stunde an fünf Tagen im Monat) überzogen, wird die Benutzungsgebühr für die jeweils nächsthöhere Buchungsstufe im darauffolgenden Monat verrechnet.
- (9) Eine Höherbuchung der Betreuungszeit kann nur dann erfolgen, wenn die personelle Ausstattung in der Einrichtung dies zulässt, insbesondere sind die Vorgaben des BayKiBiG zum Anstellungs- und Qualifikationsschlüssel bei Höherbuchungen einzuhalten.
- (10) Besucht ein Schulkind den städtischen Kinderhort auch während der Ferien, wird zu Beginn des Betreuungsjahres für die Ferienbuchungen gemäß § 24 Abs. 2 AVBayKiBiG die Differenz der in Anspruch genommenen höheren errechneten durchschnittlichen Buchungszeitenstufe einmalig abgerechnet.
- (11) Bei Ausschluss aus einer städtischen Kindertageseinrichtung gemäß §10 der Benutzungssatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Forchheim entfällt die Gebühr für die Dauer des Ausschlusses.
- (12) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeiten zu verrechnen.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen werden für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

a) Betreuung in der Kinderkrippe

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	
bis drei Stunden	120,00 €
über drei bis vier Stunden	150,00 €
über vier bis fünf Stunden	175,00 €
über fünf bis sechs Stunden	200,00 €
über sechs bis sieben Stunden	220,00 €
über sieben bis acht Stunden	245,00 €
über acht bis neun Stunden	275,00 €
über neun Stunden	310,00 €

b) Betreuung im Kindergarten

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	
drei bis vier Stunden	80,00 €
über vier bis fünf Stunden	88,00 €
über fünf bis sechs Stunden	96,00 €
über sechs bis sieben Stunden	104,00 €
über sieben bis acht Stunden	112,00 €
über acht bis neun Stunden	120,00 €
über neun Stunden	128,00 €

c) Betreuung im Kinderhort

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	
bis vier Stunden	95,00 €
über vier bis fünf Stunden	104,50 €
über fünf bis sechs Stunden	114,00 €
über sechs bis sieben Stunden	123,50 €
über sieben bis acht Stunden	133,00 €
über acht bis neun Stunden	142,50 €
über neun bis zehn Stunden	152,00 €

§ 6

Tagestarife

- (1) Benötigen die Personensorgeberechtigten für besondere, ausnahmsweise anfallende Einzelereignisse längere Buchungszeiten als im Betreuungsvertrag festgelegt, können sie nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung über Tagesstarife ihr Kind an diesem Tag länger in der Einrichtung betreuen lassen. Die Tagesstarife haben folgende Höhe:

- a) Kindergartenbereich:
zusätzl. Betreuung von max. 2 Std. = 8,00 €
zusätzl. Betreuung von über 2 Std. = 10,00 €
- b) Krippenbereich:
zusätzl. Betreuung von max. 2 Std. = 12,00 €
zusätzl. Betreuung von über 2 Std. = 15,00 €

§ 7

Weitere Gebühren

- (1) Neben den Benutzungsgebühren gem. §§ 5f. fallen noch weitere Gebühren an, die von den Personensorgeberechtigten zu entrichten sind.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

(2) Diese Gebühren (Essensgeld ausgenommen) werden monatlich im Voraus fällig und durch Abbuchung eingezogen. Das Essensgeld wird entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme im darauffolgenden Monat durch Abbuchung erhoben. Im Übrigen gilt Abs. 2 Buchstabe b.

- a) Essensgeld pro Mahlzeit
- | | |
|---------------------------------|--------|
| Mittagessen in der Kinderkrippe | 2,80 € |
| Mittagessen im Kindergarten | 3,00 € |
| Mittagessen im Kinderhort | 3,60 € |
| Zwischenmahlzeit | 1,50 € |
- b) Die Preise pro Mittag Mahlzeit gelten bei einer Zubereitung des Mittagessens in der jeweiligen Einrichtung. Wird eine Einrichtung durch eine Firma beliefert, gelten die Preise pro Mahlzeit, die mit dem Dienstleister jeweils vertraglich vereinbart wurden. Eine direkte Abrechnung des Mittagessens zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Essenslieferanten über ein Abrechnungssystem ist hierbei möglich.
- c) Das Getränksgeld, welches monatlich erhoben werden kann, wenn die jeweilige Einrichtung zusätzlich zu einem Getränk während des Mittagessens selbst noch weitere Getränke anbietet, beträgt 4,00 €.
- d) Spielgeld, welches monatlich erhoben wird, beträgt 7,00 € pro Betreuungsplatz.

§ 8

Gebührenermäßigungen

- (1) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine der städtischen Kindertageseinrichtungen, so ist nur für ein Kind die volle Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für jedes weitere Geschwisterkind ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr um jeweils 50% pro Monat. Die Ermäßigung erfolgt immer auf die geringere zu zahlende Benutzungsgebühr.
- (3) Die Möglichkeit einer Geschwisterermäßigung entfällt, sobald eines der Geschwisterkinder einen staatlichen Beitragszuschuss im Sinne des § 9 dieser Satzung erhält.
- (4) Für jedes Kind von Personensorgeberechtigten, die im Besitz eines gültigen „ForchheimPASSES“ sind, ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr um jeweils 50% pro Monat.

§ 9

Finanzielle Unterstützung des Freistaates Bayern

- (1) Der Freistaat Bayern leistet einen Zuschuss zum Betreuungsbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen. Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, und wird bis zur Einschulung gezahlt.
- (2) Die Benutzungsgebühr von der Stadt Forchheim wird um diesen Zuschussbetrag gemindert, so dass der Gebührenschuldner monatlich nur die Differenz zu begleichen hat.
- (3) Sollten sich die staatlichen Zuschüsse gemäß § 9 Abs. 1 dieser Satzung zukünftig durch Gesetz ändern oder erweitern, wird diese Regelung durch die Stadt Forchheim entsprechend der gesetzlichen Vorgaben umgesetzt.

(4) Unberührt davon bleibt die Zahlungspflicht für die anderen in Anspruch genommenen Leistungen gem. § 6 dieser Satzung.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Forchheim vom 01.09.2019 vollinhaltlich außer Kraft.

Forchheim,

Dr. Uwe Kirschstein
Oberbürgermeister
Stadt Forchheim

Finanzverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der von der Stadt Forchheim verwalteten Vereinigten Pfründnerstiftungen Forchheim für das Haushaltsjahr 2023

Der Stadtrat hat am 28.02.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Das Landratsamt Forchheim als Rechtsaufsichtsbehörde hat die nach Art. 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 11.12.2023, Az.: 2/21-9410, erteilt.

Aufgrund dessen konnte die Haushaltssatzung am 15.12.2023 ausgefertigt werden und wird nunmehr hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht.

I.

Haushaltssatzung der Vereinigten Pfründnerstiftungen Forchheim für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Forchheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** der **Vereinigten Pfründnerstiftungen Forchheim** für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt
- 1.1 im **Ergebnishaushalt** mit
- | | |
|---------------------------------------|-------------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge | 939.720 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 891.420 € |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von | + 48.300 € |
- 1.2 im **Finanzhaushalt**

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von **849.120 €**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von **628.320 €**
und einem Saldo von **+ 220.800 €**
- b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von **2.556.000 €**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von **2.678.500 €**
und einem Saldo von **- 122.500 €**
- c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von **0 €**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von **220.800 €**
und einem Saldo von **- 220.800 €**
- d) und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von **- 122.500 €**
- ab.

2. Der als Anlage beigefügte **Wirtschaftsplan** des **Eigenbetriebs „Gesundheitswesen Forchheim der Vereinigten Pfründnerstiftungen“** für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt
- 2.1 im **Erfolgsplan** mit dem Gesamtbetrag der Erträge **1.926.590 €**
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von **1.969.870 €**
und dem Saldo (Jahresergebnis) von **- 43.280 €**
- 2.2 im **Vermögensplan** mit dem Gesamtbetrag der Deckungsmittel **230.750 €**
dem Gesamtbetrag der Ausgaben **230.750 €**
und einem Saldo von **0 €**
- ab.

§ 2

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der **Vereinigten Pfründnerstiftungen** sind nicht vorgesehen.
2. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des **Eigenbetriebs „Gesundheitswesen Forchheim der Vereinigten Pfründnerstiftungen“** sind nicht vorgesehen.

§ 3

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren der **Vereinigten Pfründnerstiftungen** wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

2. **Verpflichtungsermächtigungen** des **Eigenbetriebs „Gesundheitswesen Forchheim der Vereinigten Pfründnerstiftungen“** zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **Vereinigten Pfründnerstiftungen** wird auf **160.000 Euro** festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des **Eigenbetriebs „Gesundheitswesen Forchheim der Vereinigten Pfründnerstiftungen“** wird auf **300.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Forchheim, den 15.12.2023

gez.
Dr. Uwe Kirschstein
Oberbürgermeister
der Stadt Forchheim

II.

Gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Stadtkämmerei, Schulstr. 2, II. Stock, Zimmer-Nr. 227 und 230, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Forchheim, den 15.12.2023

gez.
Dr. Uwe Kirschstein
Oberbürgermeister
der Stadt Forchheim

JOBS IN IHRER REGION

JAVA
C++

Weitere Stellen finden Sie online



Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe



Vorarbeiter (m/w/d)
Landschaftsgärtner (m/w/d)
Quereinsteiger (m/w/d)

Veilbronn 4 ☎ 0176 - 44 55 02 50
91332 Heiligenstadt ✉ info@gartengestaltung-dietsch.de



PATENTANWALTSKANZLEI KNOKE PATENTE, MARKEN, DESIGNS

Kleine, moderne Patentanwaltskanzlei sucht zur Unterstützung

Patentfachangestellte (M/W/D)

in TZ für 10 - 12 Std/Woche, Quereinstieg bei entsprechenden Vorkenntnissen möglich, z.B. ReFa

Sie bringen mit:

- Interesse an technischen und juristischen Sachverhalten
- Ordentliche und verantwortungsvolle Arbeitsweise
- Kenntnisse in Fristenüberwachung und Buchhaltung
- Gute Deutsch- und Englisch-Kenntnisse

Patentanwaltskanzlei Knoke

Dr. Isabel Knoke | Badstr. 14a | 91301 Forchheim
bewerbung@knoke-ip.de | Tel: 09191 3530030 | www.knoke-ip.de

Wir suchen

einen **MITARBEITER** m/w/d für unser Housekeeping ab sofort in Teilzeit für 4 - 5 Tage/Woche (80-100 Std. /Monat) oder Minijob - gerne auch Quereinsteiger, in der Zeit von 08.00 bis ca. 14.00 Uhr.



Deine Aufgaben:

- Reinigung unserer Hotelzimmer
- Wäsche waschen, legen und mangeln

Was wir dir bieten:

- geregelte Arbeitszeiten
- jährlicher Betriebsurlaub ab 23.12.-06.01.
- minutengenaue Zeiterfassung
 - viele liebe Kollegen
- Sonn- und Feiertagszuschlag
- Befitkarte: 50% bei Restaurant- oder Kellerbesuch. Vergünstigung beim Bierkauf ...

Brauereigasthof „Zum Löwenbräu“

Neuhauser Hauptstr. 3 | 91325 Adelsdorf-Neuhaus | 09195-92331-0
www.zum-loewenbraeu.de

➡ Oder direkt online bewerben: jobs-regional.de

Neues Jahr - neuer Job!

Für nur **99 €***

30 Tage online sichtbar mit Ihrer Stellenanzeige.

*zzgl. MwSt.



www.anzeigen.wittich.de/jobs-regional





Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG

Foto: fotolia.com / Robert Kneschke

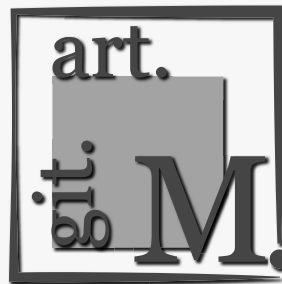
Mit einer Anzeige...

die Oma und den Opa

ganz stolz machen.

Anzeige online aufgeben
anzeigen.wittich.de

Gerne auch telefonisch unter Tel. 09191 7232-0



Stätte
der
Musik

Privates Musikinstitut - auch vor Ort!

- Instrumental- und Gesangsunterricht
- Kinder- und Gemischter Chor
- Keine Jahresverträge
- Cafeteria für Wartezeiten
- Preisträger bayerischer Wettbewerbe
- Vorbereitung auf ein musikalisches Studium
- Filialen in Hallerndorf, Heroldsbach, Marloffstein und Pinzberg

Alle Zusatzangebote
(Gehörbildung, Kinderchor, Ensemblespiel)
sind für unsere SchülerInnen
kostenfrei!

Besondere Unterrichtsangebote:

- KINDERCHOR, freitags von 16-17Uhr
- ORCHESTER, donnerstags von 18-19.30Uhr
- MUSIKTHEORIE, dienstags von 20-20.45Uhr
- PERCUSSION (Kinder), donnerstags von 17.45-18.30Uhr
- PERCUSSION (Erwachsenen), montags von 9-9.45Uhr
- GITARRENENSEMBLE (Kinder), jeden 2. Dienstag von 18.30-19.30Uhr
- GITARRENENSEMBLE (Erwachsenen), jeden 2. Donnerstag von 19.30 - 21Uhr

www.git-art-m.de

Wir bieten den zum JeKi-Projekt notwendig und von hoher Lerneffizienz geprägten Einzelunterricht - nachhaltig!

Testen Sie uns, ein Preisvergleich lohnt sich - ganz sicher!

MEXIKO-Traumreise 2024



mit **FLY & HELP & Schlagerstars** unter Palmen

*** ALL-INCLUSIVE ***

Ab in die Sonne - NUR NOCH WENIGE PLÄTZE VERFÜGBAR!



p. P. ab

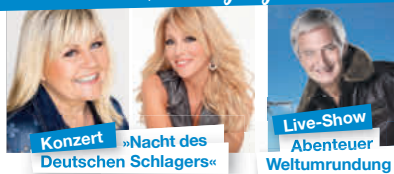
1.299 €

im DZ vom 16.04.-24.04.2024
9-tägig (7 Nächte) ab/bis Frankfurt
inkl. Flug, im 5 Sterne Luxushotel
(Verlängerung möglich)

Buchungscode:
LW24

Begleiten Sie uns an die **Karibikküste Riviera Maya in Mexiko**. Erleben Sie das karibische Meer und feine Sandstrände an der **Playa Del Carmen**. Ihr 5* Hotel Resort BlueBay Grand Esmeralda liegt direkt am 500m langen Privatstrand! Genießen Sie die traumhaft schöne Urlaubskulisse! Unsere **3 inkludierten Event-Highlights** werden diesen **Mexiko-Aufenthalt** zu einem unvergesslichen Erlebnis machen!

Inkludierte Reise-Highlights



»Nacht des Deutschen Schlagers«

Feiern & tanzen mit Ihren Lieblingskünstlern!
Johnny Logan, Markus & Yvonne (Neue Deutsche Welle), Gaby Baginsky, Stefan Mross, Olaf Berger, Rosanna Rocci, Markus Becker und Wolfgang Trepper mit einer Comedy Show.

INKLUSIVLEISTUNGEN

- Flug mit CONDOR ab/bis Frankfurt nach Cancún in der Economy Class
- Flughafen-Transfers im klimatisierten Bus
- 7 Nächte im 5* Hotel BlueBay Grand Esmeralda, Deluxe-Gardenview-Zimmer; **All-Inclusive**
- **Live-Show »Abenteuer Weltumrundung«**
- **Konzert »Nacht des Deutschen Schlagers 2024«**
- **»Disco Pool-Party«**
- FLY & HELP Ansprechpartner vor Ort
- Deutschsprachige, lokale Reiseleitung
- Reisepreissicherungsschein (abgesichert durch tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH)
- Zimmerupgrades z.B. Meerblick zubuchbar
- Ausflugsangebote optional zubuchbar
- Rail & Fly der DB zubuchbar

E-Mail: reisen@prime-promotion.de
Veranstalter: Prime Promotion GmbH



www.schlagnacht-mexiko.de



50 € pro Person vom Reisepreis kommen der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP zugute und werden für einen Schulbau auf Hispaniola verwendet. www.fly-and-help.de

Buchungsmöglichkeiten:

16.04.-24.04. (9-tägig, 7 Nä.) ab 1.299 € p.P.
16.04.-27.04. (12-tägig, 10 Nä.) ab 1.699 € p.P.
16.04.-01.05. (16-tägig, 14 Nä.) ab 1.899 € p.P.
Weitere Abflugtage 14.04-18.04. möglich!

Jetzt buchen unter:

(Mo.-Fr. 9-14 Uhr)

Tel.: 0214-7348 9548



Bestattungen G. Mang

Inh. Anthony Brunner e.K.

- Erdbestattung
- Seebestattung
- Diamantbestattung
- Friedwaldbestattung
- Bestattungsvorsorge zu Lebzeiten
- Nationale u. Internationale Überführungen
- Eigener Verabschiedungsraum
- Eigene Parkplätze

Untere Kellerstraße 30 • 91301 Forchheim

www.bestattungen-mang.de

Tel.: 0 91 91 - 1 44 44

HABEN SIE SCHON EINEN SCHNEEFANG?

Sie bekommen ihn komplett in verschiedenen Ausführungen bei uns!

09191/72 54 0

Sebald-Kopp-Str. 4 · 91301 Forchheim
www.daecher-schmidt.de



Verkaufe gut erhaltenes Elektromobil

L&G SCOOTER WISKING 4022

Tel.: 0151 12433920 Preis: 1.100 €

Max.-Geschwindigkeit: bis 10 km/h | Reichweite: ca. 30 km
Max.-Tragelast: 140 kg | Farbe: Silber

MÖBEL FISCHER

Herzlich. Fränkisch. Nah.

Entdecken Sie unsere beliebtesten Artikel:

BESTSELLER

www.moebel-fischer.com/bestseller



Gültig bis 28.01.2024



Bei Möbel-Neubestellungen auf die Herstellerpreise

30% RABATT

5% EXTRA

AUF ALLES!

Firmensitz

Möbel Fischer GmbH
Rathgeberstr. 45
91074 Herzogenaurach
Tel. 09132/78 14 - 0

Filiale in Forchheim

An der Regnitzbrücke 5
Tel. 09191/73 86 - 3

www.moebel-fischer.com

Öffnungszeiten

Mo - Fr 10 - 19 Uhr
Sa 9:30 - 16 Uhr

* Gültig nur für Neuaufträge und Herstellerpreise. Ausgenommen sind Fischer Abholpreise, Werbepreise, Stern, Interliving, reduzierte Angebote, Fischer Bestpreis sowie Preise auf unserer Internetseite und Fachsortimente. Bei Inanspruchnahme keine weiteren Konditionen möglich, inkl. Barzahlungsrabatte. Nicht in bar auszahbar.

Dich interessieren Medizin, Pflege und soziales Engagement?



Komm zu unserem Pflageetag!

Am 14.02.2024 im
Klinikum Forchheim – Fränkische Schweiz.

Erlebe die Arbeit unserer Pflegeprofis und Auszubildenden hautnah und ungeschminkt!

Du durchläufst die verschiedenen Abteilungen des Klinikums und erhältst einen kurzen Einblick in den Berufsschulalltag unserer Auszubildenden.

Beginn: 10:00 Uhr an der Rezeption
Ende: 14:30 Uhr
Ansprechpartner: Schulleiter Andreas Schneider

Melde dich per E-Mail oder Telefon bis spätestens 13.02.24 unter andreas.schneider@klinikum-forchheim.de oder 09191 610-340.



KLINIKUM FORCHHEIM -
FRÄNKISCHE SCHWEIZ

Mehr Infos zu
Berufsfachschule
und Ausbildung



Klinikum Forchheim – Fränkische Schweiz gGmbH

Krankenhausstraße 10 · 91301 Forchheim · Telefon 09191 610-280
info@klinikum-forchheim.de · www.klinikum-forchheim.de

KINO-CENTER FORCHHEIM
 Wiesenstr. 39, Büro 09191 2314
 Faxabruf Kinoprogramm: 09191 704413, Programmansage: 09191 704412 • www.kino-fo.de

NEU: ONLINE-TICKETS UNTER www.kino-fo.de!

Im Bundesstart! Spritzige Romantik-Komödie vor traumhafter Kulisse mit Sydney Sweeney u. Glen Powell! 18.01. - 24.01.24
„Wo die Lüge hinfällt“
 „Digital“, freig. ab 0
 Vorstellungen: Mo. - Fr. 19.45 Uhr, Sa. 17.15 + 19.45 Uhr, So. 17.15 Uhr

8. Woche! Disneys bezauberndes Animationsabenteuer, in dem alle Wünsche wahr werden! Nur noch 19. - 24.01.24!
„Disney’s WISH“
 „Digital“, freig. ab 0
 Vorstellungen: Fr., Di. + Mi. 15.30 Uhr, Sa. + So. 15.00 Uhr
 Do. + Mo. findet keine Vorstellung statt!

2. Woche! Hochspannendes Action-Feuerwerk der Superlative mit Jason Statham! Ausweispflicht! 18.01. - 24.01.24
„The Beekeeper“
 „Digital“, freig. ab 18
 Vorstellungen: Mo. - Fr. 19.30 Uhr, Sa. 19.30 Uhr, So. 17.00 Uhr

5. Woche! Witziger Animationshit von Illumination über eine niedliche Entenfamilie auf Reisen! Nur noch 19. - 24.01.24!
„Raus aus dem Teich“
 „3-Digital“, freig. ab 0
 Vorstellungen: Fr., Di. + Mi. 15.30 Uhr, Sa. + So. 14.45 + 17.20 Uhr
 Do. + Mo. findet keine Vorstellung statt!

7. Woche! Fantasiereiches, berausches Leinwandspektakel erzählt mit viel Herz und Humor! Nur noch 20. + 21.01.24!
„Wonka“
 „Digital“, freig. ab 0
 Vorstellungen: Nur noch Sa. + So. 14.45 Uhr

2. Woche! Gutgelaunte Culture-Clash Komödie, in der ein Fußballtrainer an seine Grenzen kommt! Nur noch 18. - 24.01.24!
„Next Goal Wins“
 „Digital“, freig. ab 0
 Vorstellungen: Do. + Mo. 19.30 Uhr, Fr., Di. + Mi. 15.30 Uhr, Sa. 17.00 Uhr, So. findet keine Vorstellung statt!

5. Woche! Fantasy-Blockbuster mit jeder Menge Action, Humor und Jason Momoa als Aquaman! Nur noch 19., 20., 23. + 24.01.24!
„Aquaman 2: Lost Kingdom“
 „Digital“, freig. ab 12
 Vorstellungen: Nur noch Fr., Di. + Mi. 19.30 Uhr, Sa. 19.30 Uhr.

Neuregelung: Filme ab 12 sind auch für Kinder ab 6 in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet!
Preise: Union/Apollo/Domino 6,50 - 8,50 € (filmabhängig), 3D-Zuschlag, Überlängenzuschlag: 0,50 bis 1,00 €. Popcorn 2,50 €, Cola 0,33 l = 2,50 €, Pils 0,5 l = 3,00 €.

WITTICH
 MEDIEN

LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ihre Gebietsverkaufsleiterin vor Ort

Claudia Kern
 Mobil: 0177 9159847
 c.kern@wittich-forchheim.de



Wir sind für Sie da...

Ihr Verkaufsdienst

Susanne Emmert-Deuerlein
 Tel.: 09191 723263
 Fax: 09191 723230
 s.emmert-deuerlein@wittich-forchheim.de
 www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

URLAUB
für die ganze Familie



FERIENPARK LENZ

- im Herzen der Mecklenburgischen Seenplatte
- rund 30 traumhafte Ferienhäuser für 2 bis 12 Personen
- alle Unterkünfte sind hochwertig gestaltet und ausgestattet

jetzt buchen!

www.ferienpark-lenz.de
 Tel. 0152 08529030 | urlaub@ferienpark-lenz.de

SCHNELL SAUBER ZUVERLÄSSIG

Ihr Partner für Markenheizöl ganz in Ihrer Nähe



Brennstoffe **REICHEL** SEIT 1968

Tel. 09191 2337 • Fax 09191 2330
Mobil 0179 5260850

Wir liefern auch Sand, Kies, Humus, Schotter, Rindenmulch, Kompost, Beton etc. in großen und kleinen Mengen!



OSTEOPATHIE-PRAXIS HIRSCHAID *A. Wentz*

Alexandra Wentz & Team Terminvereinbarungen unter:
Heilpraktikerin & Osteopathin **09543 / 211 30 58**

Wir sind gerne für Sie da! oder online:
www.osteopathiepraxis-hirschaid.de
Praxisadresse: Pickelstraße 17, 96114 Hirschaid



PIEGER DACH + WAND GmbH & Co. KG

PIEGER

Meisterbetrieb seit 1966

- Dachsanierung
- Wärmedämmung
- Neueindeckung
- Abdichtung
- Balkone, Garagen
- Dachflächenfenster

91356 Kirchehrenbach Ringstr. 30
Tel. 09191/96238
Fax 09191/96972
www.pieger-dach.de




Gold Ankauf

Bargeld sofort!

- Altschmuck • Bruchgold • Goldmünzen • Golduhren
- Feingold & Barren • Silber • Zahngold auch mit Zähnen

Juwelier Maximilian
Hauptstraße 26 - Forchheim

BESTATTUNGEN EGGOLSHEIM
Marianne Schmuck Inh. Sandra Schmuck Hartmannstraße 25
☎ **09545 4423723**
www.bestattungen-schmuck.de

Mit Würde auf die letzte Reise - eine besondere Erinnerung. Dabei unterstützen wir Sie auf allen Friedhöfen.



Sandra und Johannes Schmuck-Malinowski mit Team



Kribbeln, Brennen, taube Füße?

Deutschland – ein Land der Schmerzpatienten. Sind Sie vielleicht auch betroffen? Ca. fünf Millionen Menschen leiden an Polyneuropathie. Zu den häufigsten Ursachen zählen Diabetes mellitus, Dialyse, Chemotherapie, Medikamenteneinnahme und starker Alkoholkonsum. Rund ein Drittel aller Ursachen bleibt jedoch ungeklärt. Werden Sie aktiv und informieren Sie sich beim Beratungs-Tag über die alternative nicht schulmedizinische HiToP®-Hochtontherapie.

Mittwoch, den 24.01.2024
in der **easyApotheke Forchheim**
Hafenstr. 2
91301 Forchheim
Bitte vereinbaren Sie noch heute Ihren persönlichen Beratungstermin, auch telefonisch möglich.
Apotheker Jordan Hammad
Telefon: 09191 - 73 36 00

ALTGOLD-ANKAUF
MAXIMILIAN
Uhren Schmuck
Hauptstr. 26 - Forchheim

Mit diesem Coupon:
5 €

Batteriewechsel
Ausgenommen Digital- und Taucheruhren

Baumfällungen/-kappungen sowie Obstbaum-, Zierstrauch- und Heckenschnitt vom Fachmann
 Telefon 0176-427 607 14

Die Zeit ist reif...
 • Solarstrom
 • Solarspeicher
 • Wärmepumpen




Ausstellung | Beratung
 91367 Weißenhohe - ☎ 09192 992800 - www.iKratos.de

Hauptstraße 30 • 91320 Ebermannstadt

Raumausstattung • Gardinen-Fachgeschäft
Helldörfer • Neubeziehungen von Sesseln, Eckbänken und Stühlen
 Meisterbetrieb • Sonnenschutz-Anlagen

Tel. 09194 9449 • Fax 09194 795656
 • Beratung • Planung • Ausführung

EICHENMÜLLER GMBH



MEISTERBETRIEB

DACHDECKEREI

Lindenstraße 1, 91356 Kirchhehrenbach
 Tel. 0 91 91 / 9 45 29 oder 79 79 97
 Fax 0 91 91 / 9 45 29
 www.eichenmueller-dach.de

- DACHNEUEINDECKUNG
- DACHUMDECKUNG
- FASSADENBAU
- FLASCHNERARBEITEN
- ISOLIERUNGEN
- GERÜST

Zwe Nützel PUTZ UND STUCK

- Innen- und Außenputz
- Vollwärmeschutz
- Renovierungsarbeiten



91365 Weilersbach • Am Letten 2 • Tel. 09191/61555-82, -81

Polstermöbel- und Teppich-REINIGUNG



Wir reinigen Polstermöbel und Teppichböden im Haus mit modernsten Maschinen, schnell, gründlich und preiswert!
 - Keine Fahrtkosten -

91077 Neunkirchen am Brand
 Tel. 09134 - 15 26

Bestattungen • mit freundlicher und herzlicher Beratung zu allen Bestattungsarten
W. Opel GmbH • Erledigung aller Formalitäten
 • Bestattungsvorsorge

Ansprechpartnerin:
 Daniela Engel

Bei einem Trauerfall zu Hause, im Krankenhaus oder Pflegeheim sind wir für Sie da, um Ihnen zu helfen.



Telefon 09191 - 60 200
 St.-Martin-Straße 4 • 91301 Forchheim • www.opel-bestattungen.de

SCHLUND STÜHLEIN KARL

RECHTSANWÄLTE IN BÜROGEMEINSCHAFT

Stephanie Schlund Rechtsanwältin
 Sylvia Stühlein Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht
 Georg Karl Rechtsanwalt

Telefon: 09191 / 97 94 824

Hornschuchallee 12 91301 Forchheim

NEU

Physio Vertigo

Freier leben durch Schwindel- und Physiotherapie

Sascha Espey

☎ 09191 3512303
 ✉ kontakt@physio-vertigo.de
 📍 Luitpoldstr. 14
 91301 Forchheim

www.physio-vertigo.de

Ihr kompetenter Ansprechpartner in allen Entsorgungsfragen



- Altpapier
- Aktenvernichtung
- Containerdienst
- Wertstoffe
- Altholz
- Metalle & Schrott
- Elektronik-Schrott
- Gewerbemüll



Rudolf Fritsche GmbH - 91301 Forchheim
 Tel. 09191 / 72 31-0 - Fax 09191 / 72 31-11
 www.fritsche-entsorgung.de



Filiale Forchheim

Angebot vom 18.01. – 25.01.2024

Wir backen's Der Backladen

Vollkornbrötchen

2 Stück
0,95 €

**Untere Kellerstr. 19
 Tel. 09191/7166120**